

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

28. November 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2018 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 begrüsst. Besonders die Aufteilung in Hauptfunktion (was der Kataster leisten muss) sowie Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen (was der Kataster leisten kann) wurde richtig gewählt.

Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns, folgende Feststellungen und Anträge festzuhalten:

Zu Art. 8a

In Bezug auf das Anbringen eines generellen Hinweises im ÖREB-Kataster auf das Grundbuch ist die Frage zu beantworten, welchen Nutzen dies bringt und wie dieser Hinweis (da nicht parzellenscharf) erfolgen soll. Bei allen Grundstücken (zum Beispiel Kauf oder Verkauf, Bauen etc.) sind neben den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen immer auch die privatrechtlichen Bestimmungen des Grundbuchs massgebend. Daher werden in der Praxis sowohl das Grundbuch sowie zukünftig auch der ÖREB-Kataster konsultiert werden. Ein genereller Hinweis im ÖREB-Kataster auf das Grundbuch ist folglich nicht notwendig, da das Grundbuch aufgrund seiner Wirkung in der Praxis vorrangig berücksichtigt wird.

Um den Kantonen dennoch einen Hinweis auf das Grundbuch zu ermöglichen, könnte dieser als Zusatzinformation in Art. 8b Abs. 1 ergänzt werden.

Zu Art. 8b

Mit dem neuen Art. 8b Abs. 4 wird klargestellt, dass auf die vom Kanton bestimmten Zusatzinformationen Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 keine Anwendung finden. Der Kanton könne jedoch allenfalls nach kantonalem Staatshaftungsrecht haften. Es darf nicht sein, dass der Kanton aufgrund des neuen Art. 8b Abs. 2 verpflichtet ist, die von den zuständigen Fachstellen des Bundes zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen darzustellen und hierfür

nach kantonalem Staatshaftungsrecht zu haften hat. Für diese Zusatzinformationen ist die kantonale Haftung auszuschliessen.

Zu Art. 10 Abs. 1

Die vorgeschlagene Formulierung: "Ein Auszug wird über ein Grundstück erstellt, soweit es flächenmässig ausgeschieden werden kann, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile" ist aufgrund der Nennung der Miteigentumsanteile irreführend. Miteigentumsanteile stellen per se eine ideelle Quote dar, das heisst, der Miteigentümerin oder dem Miteigentümer steht kein real ausscheidbares Teilstück zu, welches flächenmässig ausgeschieden werden könnte. Folglich ist der Nebensatz wegzulassen.

Zu Art. 20

Die vorgesehene finanzielle Unterstützung der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters, insbesondere dessen Erweiterung um neue ÖREB-Themen, wird sehr begrüsst.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung respektive die Erweiterung um neue ÖREB-Themen gilt zu berücksichtigen, dass die Ausgangslagen in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich sind. Hierbei gilt es bei der Umsetzung bedachtsam vorwärts zu schreiten.

Zum Inkrafttreten

Damit die notwendigen kantonalen Bestimmungen fristgerecht an das neue Bundesrecht angepasst werden können, ist nach dem Beschluss des Bundesrats über die Änderungen der ÖREBKV ausreichend Zeit (mindestens 6 Monate) bis zu deren Inkrafttreten einzuräumen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

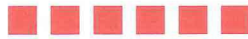
Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- anita.kuettel@swisstopo.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an:

anita.kuettel@swisstopo.ch

Appenzell, 6. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die geplanten Änderungen dieser Revision grundsätzlich. Es bestehen aber noch offene Fragen und Unstimmigkeiten, die geklärt werden sollten.

Art. 7 Abs. 1

Für uns ist der Umfang der erwähnten Daten nicht klar erkennbar. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei nicht um die Zusatzinformationen handelt. Uns erscheint die Aufzählung unter Art. 2 schlüssig. Es drängt sich die Frage auf, ob Art. 7 Abs. 1 nicht gänzlich zu streichen ist.

Art. 8b Abs. 1 lit. c

Wir bitten Sie, den Begriff „Hinweise“ zu präzisieren. Uns erschliesst sich deren Form, Umfang und Inhalt nicht, zumal auch die Erläuterungen zur bestehenden ÖREBKV dazu keine weiteren Informationen enthalten. Mögliche Beispiele wären aus unserer Sicht zielführend.

Art. 8b Abs. 3

Uns ist der Wirkungsbereich der Mindestvorschriften nicht klar. Erstrecken sich diese auch auf kantonalrechtliche Geobasisdaten? Wir bitten um eine Präzisierung.

Art. 10 Abs. 1

Wir erachten die Formulierung „Inhalt und Zusatzinformationen“ als missverständlich, da der Inhalt nicht abschliessend definiert ist und somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Ausserdem erscheint uns ein Widerspruch zur Grafik in den Erläuterungen zur Revision, S12 vorhanden.

Art. 10 Abs. 2 lit. d

Da Zusatzinformationen mit rechtlicher Vorwirkung dargestellt werden müssen, erscheint uns dies im Widerspruch zum minimalen Inhalt des Auszugs zu stehen. Wir gehen bis auf weiteres davon aus, dass es im Ermessen des Kantons liegt, geplante und laufende Änderungen zu publizieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Landestopografie
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 7. Dezember 2018

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2018 unterbreitet das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Kantonen die Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 560.622.4) zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Teilrevision der ÖREBKV. Insbesondere begrüsst er, dass – ganz im Sinne der Verbundaufgabe ÖREB-Kataster – neu auch die Kosten der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters durch den Bund mitfinanziert werden sollen. Die Inkraftsetzung auf den Zeitpunkt der flächendeckenden Einführung des ÖREB-Katasters, per 1. Januar 2020, wird als sinnvoll erachtet.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2

Die neue Gliederung von Art. 2 ist ausdrücklich zu begrüessen. Der Inhalt des Katasters (rechtskräftig geschlossenen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen [nachfolgend ÖREB]) und die Zusatzfunktionen (z.B. ÖREB mit Vorwirkung, z.B. öffentlich aufgelegte, aber noch nicht beschlossene resp. durch den Kanton genehmigte Nutzungsplanungen) werden damit klarer abgegrenzt.

Art. 8a

Es ist nicht ersichtlich, wie der vorgesehene Hinweis auf das Grundbuch konkret aussehen wird. Gemäss dem Entwurf und dem erläuternden Bericht erfolgt er in allgemeiner Weise und nicht parzellenscharf. Es fragt sich deshalb, ob er dennoch genügend klar sein wird für die Nutzer des Katasters.



Die Konsequenzen für die katasterführenden Stellen sind schwierig abzuschätzen. Diese Begrifflichkeit ist zu präzisieren und anhand einiger Beispiele zu illustrieren.

Art. 8b

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich die präzierte Bestimmung von Art. 8b, insbesondere auch, dass auf die von den Kantonen bestimmten Zusatzinformationen weder die Publizitätswirkung nach Art. 17 GeolG noch die spezialgesetzliche Haftung nach Art. 18 GeolG Anwendung finden.

Abs. 1 Bst. c weist darauf hin, dass der Kataster zusätzlich zu den vorgeschriebenen Inhalten auch Hinweise führen darf, die dem Verständnis der ÖREB dienen. Weder aus dem Revisionsentwurf noch aus dem erläuternden Bericht geht jedoch hervor, was unter „Hinweise“ zu verstehen ist. Dieser Begriff ist anhand eines Beispiels zu präzisieren.

Art. 9 Abs. 2

Mit dem neuen Wortlaut wird klargestellt, dass der Download-Dienst durch die zuständige Fachbehörde im Geoportal des Geografischen Informationssystems (GIS) und nicht (zusätzlich) im Portal des ÖREB-Katasters angeboten werden muss, was zu begrüssen ist.

Art. 10

Die Änderung von Art. 10 betreffend den Auszug über den Inhalt und die Zusatzinformationen des ÖREB-Katasters wird ebenfalls unterstützt. Fragwürdig ist einzig, dass jeder Kanton den Auszug über den minimalen bundesrechtlichen Inhalt hinaus nach freiem Ermessen erweitern können soll. Dies führt zu einem allenfalls unerwünschten föderalen „Wildwuchs“ der Auszüge.

Aufhebung Art. 14 und 15

Der Regierungsrat unterstützt ausdrücklich die ersatzlose Aufhebung der (unklaren) Bestimmungen über die Beglaubigung von Auszügen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

12. Dezember 2018

RRB-Nr.: 1331/2018
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 2018.BVE.1517
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Stellungnahme des Kantons Bern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung zum ÖREB-Kataster Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision und bringt dazu folgende Bemerkungen an:

1 Artikel 8b Zusatzinformationen

Zusätzlich zu den verbindlichen Inhalten des Katasters konnten bereits nach bisherigem Recht unverbindliche Zusatzinformationen im Kataster dargestellt werden (Artikel 12 ÖREBKV). Die Regelungen fanden sich im Abschnitt "Formen des Zugangs"; neu sollen sie in einem neuen Abschnitt "Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen" geregelt werden. Diese Änderung wird begrüsst, da es sich bei der Regelung der Zusatzinformationen nicht um eine Form des Zugangs handelt, sondern um unverbindliche Informationen im Kataster.

Artikel 8b Absatz 1

Im neuen Artikel 8b Absatz 1 wird aufgelistet, welche Zusatzinformationen im Kataster als unverbindliche Information dargestellt werden können:

- a. *Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen;*
- b. *weitere Geobasisdaten des Bundesrechts nach Anhang 1 GeoIV oder Geobasisdaten des kantonalen Rechts als unverbindliche Information;*

c. *Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen.*

Gemäss dem erläuternden Bericht Ziffer 2.2.4 gehören zu den Informationen nach Buchstabe a insbesondere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen mit rechtlichen Vorwirkungen, wie öffentlich aufgelegte, aber noch nicht beschlossene bzw. beschlossene, aber noch nicht vom Kanton genehmigte Nutzungsplanungen. Bereits nach bisherigem Recht (Artikel 12 Absatz 2) konnte der Kanton Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des Katasters verknüpfen. Der Kanton Bern begrüsst, dass die Freiwilligkeit beibehalten wird und es somit weiterhin im Belieben der Kantone steht, ob und welche Zusatzinformationen sie gemäss Absatz 1 im Kataster darstellen wollen. Im Kanton Bern würde die Darstellung der Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Gemeinden führen.

Der Kanton Bern **beantragt**, in der Norm explizit zu regeln, dass die Kantone zusätzliche Inhalte im Kataster regeln können.

Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe c

Aus Ziffer 3.5.2 des erläuternden Berichts geht nicht hervor, was unter *Hinweise* zu verstehen ist. Wir bitten, dies aufzuzeigen und anhand einiger Beispiele zu illustrieren. Auch im erläuternden Bericht zur heutigen ÖREBKV werden die Hinweise nicht weiter definiert. (siehe Ausführungen zu Artikel 3 in Kapitel 2.2 des erläuternden Berichts zur ÖREBKV vom 2.9.2009).

Artikel 8b Absatz 2

Neu muss die für den Kataster verantwortliche Stelle Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellen, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt wird (z.B. Sicherheitszonen des Luftfahrtsrechts). Gegen diese zusätzliche Information im Kataster ist nichts einzuwenden, die Darstellung darf jedoch nicht zu einem erheblichen Aufwand für die für den Kataster verantwortliche Stelle des Kantons führen.

Artikel 8b Absatz 3

Gemäss dieser Vorschrift kann das Bundesamt für Landestopographie Mindestvorschriften über die Zusatzinformationen erlassen. Im erläuternden Bericht Ziffer 3.5.2 wird lediglich festgehalten, dass dieser Absatz 3 dem zweiten Satz des heutigen Artikels 12 Absatz 1 entspreche. Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden. Zwar mag der Wortlaut übereinstimmen, die Wirkung ist jedoch in Folge der neuen Systematik eine andere: Nach bisherigem Recht konnte das Bundesamt für Landestopographie (lediglich) Mindestvorschriften zu unverbindlichen Informationen von Geobasisdaten nach Anhang 1 GeoIV erlassen (Artikel 12 Absatz 1 zweiter Satz). Nach neuem Recht kann das Bundesamt für Landestopographie Mindestvorschriften für (alle) Zusatzinformationen nach Artikel 8b Absatz 1 erlassen, also zusätzlich auch für Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sowie über Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen. Dies geht über die bisherige Regelung hinaus. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es nicht angebracht, dass das Bundesamt für Landestopographie Mindestvorschriften zu Zusatzinformationen erlässt, deren Darstellung durch die Kantone freiwillig ist.

Der Regierungsrat **beantragt** daher, dass das Bundesamt für Landestopographie lediglich Mindestvorschriften zu folgenden Zusatzinformationen erlassen kann:

- Geobasisdaten des Bundesrechts nach Anhang 1 GeoIV (entspricht bisherigem Recht),
- Laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt werden und zwingend darzustellen sind.

2 Artikel 10 Auszug

Artikel 10 Absatz 2

Gemäss Artikel 8b Absatz 2 müssen laufende Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Demnach müssen sie auch zum vorgeschlagenen minimalen Inhalt des Auszugs gehören.

Der Kanton Bern **beantragt**, einen weiteren Buchstaben zu ergänzen für "allfällige Informationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen nach Artikel 8b Absatz 2".

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d

Der Buchstabe d wird bereits in Artikel 8b Absatz 1 unter Buchstabe a aufgeführt. Die Doppelnennung ist widersprüchlich, da es gemäss Artikel 8b Absatz 1 den Kantonen frei steht, die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster darzustellen. In Artikel 10 Absatz 2 hingegen wird der minimale Inhalt des Auszugs definiert. Unseres Erachtens liegt es in der Verantwortung und im Ermessen der Kantone, ob und zu welchem Zeitpunkt sie Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Auszug publizieren wollen.

Der Kanton Bern **beantragt**, Buchstabe d zu streichen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- elektronisch (in Word und Pdf) an anita.kuettel@swisstopo.ch

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Per E-Mail an:
anita.kuettel@swisstopo.ch

Liestal, 20. November 2018
VGD

Teilrevision der ÖREB-Katasterverordnung (ÖREBKV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vorlage Stellung beziehen zu können.

Der Kanton Basel-Landschaft hat den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im April 2018 für die ersten 14 Gemeinden aufgeschaltet. Aufgrund der beim Aufbau und der Einführung des Katasters gemachten Erfahrungen begrüssen wir ausdrücklich die Teilrevision der Bundesverordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4).

Die Teilrevision der ÖREBKV wurde durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet, welcher neben Mitarbeitenden der Bundesverwaltung auch Vertretungen der kantonalen Fachkonferenzen KK GEO und Cadastre Suisse sowie zwei Juristen aus den Kantonen angehörten. Der Kanton Basel-Landschaft war durch den stellvertretenden Dienststellenleiter des Amtes für Geoinformation als Delegierter der Cadastre Suisse in der Arbeitsgruppe vertreten. Dort konnte er die Interessen der Kantone und insbesondere unseres Kantons direkt einbringen.

Wir bedanken uns, dass unsere eingebrachten Anliegen im revidierten Verordnungsentwurf eingeflossen sind. Besonders begrüssen wir folgende Punkte der Revision:

- Die klare Unterscheidung zwischen der Grundfunktion des Katasters und den Zusatzfunktionen;
- den Verzicht auf die Beglaubigung des Auszugs;
- die Vereinfachung des statischen Auszugs, sowie
- die neu geschaffene Rechtsgrundlage für Bundesbeiträge an die Weiterentwicklung des Katasters.

Sehr geschätzt haben wir, dass die Teilrevision in einem partizipativen Verfahren zwischen Bund und Kantonen erarbeitet wurde.

Entsprechend sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen in der ÖREB-Katasterverordnung einverstanden.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Swisstopo

Document PDF et Word à :
anita.kuettel@swisstopo.ch

Fribourg, le 4 décembre 2018

Projet de révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière
Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 7 septembre 2018 concernant l'objet noté en titre et saluons de manière générale les modifications envisagées de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière. A cet égard, nous relevons en particulier les améliorations suivantes : distinction entre la fonction de base du cadastre et ses fonctions supplémentaires, simplification de l'extrait et renonciation à la certification de l'extrait.

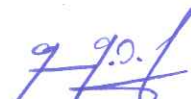
Pour le surplus, le projet appelle quelques remarques ponctuelles de notre part :

1. L'article 8a prescrit que « le cadastre renvoie de manière générale aux restrictions de propriété faisant l'objet d'une mention au registre foncier ». Cette disposition tient compte du fait qu'il n'est pas possible d'éviter les doublons entre le registre foncier et le cadastre RDPPF en matière de publication de RDPPF. Il serait souhaitable que le rapport explicatif précise concrètement comment devra être formulé le renvoi au registre foncier.
2. Nous proposons la suppression de l'article 8b al. 1 let. a, dès lors que, selon l'article 10 al. 2 let. d, les « informations éventuelles concernant les modifications prévues ou en cours de restrictions de droit public à la propriété foncière » font partie du contenu minimal de l'extrait.
3. La notion d'« indications permettant une meilleure compréhension des restrictions de droit public à la propriété foncière » utilisée à l'article 8b al. 1 let. c n'est pas claire. Il conviendrait de l'explicitier par des exemples dans le rapport explicatif.
4. L'article 8b al. 2 prévoit que « le service responsable du cadastre doit représenter les informations supplémentaires sur les effets juridiques anticipés de modifications en cours de RDPPF qui lui sont mises à disposition par le service spécialisé de la Confédération compétent ». Ces informations doivent figurer dans le contenu minimal de l'extrait. Il faut par conséquent supprimer cet alinéa et prévoir une nouvelle ligne dans l'énumération du contenu minimal de l'extrait à l'article 10 al. 2.

5. Il faut compléter l'article 10 al. 2 par un nouvel élément « informations supplémentaires sur les effets juridiques anticipés de modifications en cours de RDPPF mises à disposition par le service spécialisé de la Confédération compétent » au contenu minimal de l'extrait (selon commentaire ci-dessus relatif à l'art. 8b al. 2).
6. Dans le commentaire, le chapitre 2.2.6 consacré à la responsabilité selon l'article 18 de la loi sur la géoinformation (LGeo) devrait être complété par des explications sur la responsabilité du service visé par l'article 8 al. 1 LGéo. En effet, le niveau de qualité requis par l'article 5 al. 2 pour les données mises à disposition du cadastre RDPPF se concilie mal avec l'article 3a du projet, selon lequel les décisions priment sur le contenu du cadastre. Cette situation, pas toujours bien comprise, suscite des questions de la part des services compétents, qui gèrent les données.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 5 décembre 2018

Le Conseil d'Etat

5927-2018

Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des
sports (DDPS)
Monsieur Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

GENERALSEKRETARIAT VBS		
12 - 5 / 2 / 86		
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	07. Dez. 2018	Fin VBS
<input checked="" type="checkbox"/> GS		Pers VBS
PIC	✓ zur Kenntnis X Federführung	RU
Komm		Recht
IOS		SiPol
BiG		<input checked="" type="checkbox"/> BRG

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDP – RS 510.620)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance des documents de la consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière, et vous communique sa position par la présente.

Le projet de révision partielle de l'OCRDP prend en compte l'expérience de différents cantons qui ont mis en place ce nouveau cadastre. Il clarifie et simplifie plusieurs aspects organisationnels, techniques et juridiques, mais le fragilise en tant que futur organe officiel de publication, nouveau pilier numérique pour les aspects liés au foncier et ceci sur plusieurs points essentiels.

Notre Conseil regrette premièrement que votre département supprime l'obligation de produire des extraits certifiés. En effet, cette obligation renforçait l'injonction de la transformation numérique des procédures administratives avec la mise en place de prestations de délivrance de documents dématérialisés avec foi publique.

Deuxièmement, notre Conseil estime qu'à l'ère du numérique, donner le signe que le papier et non les données inscrites au cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière est déterminant, ne répond plus à l'évolution de l'administration en ligne et dématérialisée.

Troisièmement, notre Conseil s'étonne de la disposition indiquant que le cadastre de restriction de droit public doit être mis à jour après l'entrée en vigueur d'une restriction, alors qu'il serait impératif que la restriction soit publiée au moment de son entrée en vigueur, renforçant ainsi la force de ce cadastre.

En d'autres termes, notre Conseil souhaite réaffirmer la nécessité de maintenir à tout le moins un effet déclaratoire fort de ce registre et de veiller à ne pas en amoindrir les effets par de nouvelles mesures inappropriées à l'évolution numérique actuelle.


Enfin, ce projet de révision apporte des simplifications mettant en péril la valeur du cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière, permettant seulement une dématérialisation des procédures et gestion des informations existantes, sans apporter une véritable orientation vers des données foncières officielles fiables.

Nous émettons donc de sérieuses réserves quant à ces différents aspects du projet de révision et notre Conseil demande au Conseil fédéral de revoir ce projet de révision avec une vision de renforcement du cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière en tant qu'organe officiel de publication.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre position et nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Ver-
teidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS
anita.kuettel@swisstopo.ch

Glarus, 6. Dezember 2018
Unsere Ref: 2018-229

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Beurteilung

Wir begrüssen die beabsichtigte Teilrevision der ÖREBKV in den Hauptpunkten. Dies betrifft insbesondere den Verzicht, den ÖREB-Kataster bundesrechtlich als amtliches Publikationsorgan zu bezeichnen. Die Regelung des bisherigen Rechts, wonach Artikel 2 Absatz 3 VE-ÖREBKV bloss eine bundesrechtliche Ermächtigungsnorm, nicht jedoch eine Rechtsgrundlage für die Nutzung des ÖREB-Katasters als kantonales Publikationsorgan darstellt, soll und muss unserer Ansicht nach unbedingt beibehalten werden. Des Weiteren begrüssen wir die explizite Regelung der Massgeblichkeit der rechtskräftigen Beschlüsse im Verhältnis zum Katasterinhalt (Art. 3a VE-ÖREBKV), sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die Beglaubigung von Auszügen (Art. 14 und 15 ÖREBKV).

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1. Abschnitt 3a. bzw. Artikel 8a

Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62) beschränkt den Gegenstand des ÖREB-Katasters nach seinem klaren Wortlaut auf „öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) *nicht im Grundbuch angemerkt werden*“. Dies gilt auch für die von den Kantonen zusätzlich bezeichneten eigentümerverbindlichen Geobasisdaten, die zum Bestand des Katasters gehören (vgl. Art. 16 Abs. 3 GeolG). Somit besteht – zumindest aus dem Geoinformationsrecht des Bundes – keine Dualität des ÖREB-Katasters im Verhältnis zum Grundbuch. Die Bestimmung von Artikel 8a VE-ÖREBKV wäre demnach nicht notwendig bzw. bedeutungslos.

Bei den Bestimmungen von Artikel 962 Absatz 3 ZGB und Artikel 129 Absatz 3 GBV handelt es sich um Kann-Vorschriften. Den Kantonen steht es demnach frei, ob sie öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen aus weiteren Rechtsgebieten durch eine Anmerkung im Grundbuch oder über eine Aufschaltung im ÖREB-Kataster sichern bzw. sichtbar machen wollen. Wir sind überzeugt, dass – sollte sich das Instrument des ÖREB-Katasters auch in der Praxis der Kantone der zweiten Einführungsstufe bewähren – die Kantone künftig auch

auf dieses Instrument setzen werden und im kantonalen Recht bestehende Pflichten zur Anmerkung von öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch durch die Verpflichtung, diese im ÖREB-Kataster anzuzeigen, ersetzt werden. Damit lösen sich die Doppelspurigkeiten jedoch auf, und zwar ohne dass der Bund eine abschliessende Regelung treffen und in die Kantonsautonomie eingreifen müsste, so wie dies im erläuternden Bericht angetönt wird. Bund und Kantone sollen die Doppelspurigkeiten zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster je in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich beseitigen.

Schliesslich dürfte die Umsetzung von Artikel 8a VE-ÖREBKV für Kantone wie Glarus, in denen der ÖREB-Kataster nicht durch das Grundbuchamt geführt wird, einen Mehraufwand bedeuten. Setzt die Aufnahme eines Hinweises im ÖREB-Kataster auf im Grundbuch angeordnete öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen doch voraus, dass das Grundbuchamt die katasterführende Stelle neu über entsprechende Anmerkungen in Kenntnis setzen muss.

2.2. Artikel 8b

Wir lehnen die Bestimmung von Artikel 8b Absatz 2 VE-ÖREBKV ab. Im ÖREB-Kataster sollen – zumindest vorläufig – nur rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen enthalten sein. Geplante oder laufende Änderungen sollen im Kataster nur dargestellt werden können, jedoch nicht dargestellt werden müssen. Von dieser Regel soll nicht abgewichen werden. Deshalb ist auf die Vorschrift von Artikel 8b Absatz 2 VE-ÖREBKV zu verzichten. Dies auch, weil es sich bei Vorschriften, die zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Planungsbehörden Vorhaben untersagen, um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen handelt, die nur bei Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips zulässig sind. Es gilt die zeitliche und sachliche Beschränkung der negativen Vorwirkung im konkreten Fall zu beachten. Diesem Erfordernis wird die blosser Darstellung solcher Beschränkungen im ÖREB-Kataster nicht gerecht.

2.3. Artikel 20

Es wird begrüsst, wenn auf Bundesebene bereits Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters und die finanzielle Beteiligung des Bundes geschaffen werden. Sie mahnt jedoch dazu, den Kataster nicht vorschnell weiter zu entwickeln. Gerade für kleinere Kantone, die sich in der zweiten Einführungsstufe befinden, stellt die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Auch diesen Kantonen soll nach der definitiven Einführung des ÖREB-Katasters die Möglichkeit gegeben werden, diesen in der Praxis anzuwenden und Erfahrungen zu sammeln, ohne dass sie bereits wieder Ressourcen für eine Weiterentwicklung zur Verfügung stellen müssen.

2.4. Artikel 26–30

Die Aufhebung der Schussbestimmungen zur Einführung des Katasters ist weder aus rechtlicher noch legislatischer Sicht notwendig, weshalb sie nicht gestrichen werden sollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Kaspar Becker
Regierungsrat

E-Mail an: anita.kuettel@swisstopo.ch

Kopie an:

- Staatskanzlei
- Raumentwicklung und Geoinformation



Sitzung vom

27. November 2018

Mitgeteilt den

27. November 2018

Protokoll Nr.

903

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail an: anita.kuettel@swisstopo.ch

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. September 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Art. 2 Abs. 1

Die Neufassung der Bestimmung in Abs. 1 wird abgelehnt. Der bisherige Wortlaut von Art. 2 soll als Abs. 1 aufgenommen werden.

Ob die Informationen tatsächlich zuverlässig sind, würde sich erst bei der Prüfung der Massgeblichkeit (Art. 3a) zeigen. Weichen die Informationen im Kataster von den rechtskräftigen Beschlüssen ab, wäre Art. 2 Abs. 1 gar nicht erfüllt. Es darf und kann nicht festgeschrieben werden, dass die Leistung des ÖREB-Katasters darin bestehen muss, absolut zuverlässige Informationen bereitzustellen – das wird nie möglich sein. Insofern ist Art. 2 Abs. 1 weiterhin als Zielformulierung auszugestalten.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Abs. 1, der den Zweck und die Hauptfunktion beschreibt, ein Verweis auf Art. 3, der den Inhalt des Katasters umschreibt, gemacht werden müsste. Das ist weder notwendig noch sinnvoll.

Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3

Diese Absätze sind zu streichen.

Eventualiter ist Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "***In ihm können Zusatzinformationen dargestellt werden***". Diesfalls könnte Abs. 3 so belassen werden.

Abs. 2 widerspricht dem im erläuternden Bericht (Ziff. 2.2.4) bestätigten Grundsatz, dass formeller Inhalt des Katasters nur rechtskräftig beschlossene öffentliche Eigentumsbeschränkungen sein können. Es ist also falsch, wenn in Abs. 2 steht, dass der Kataster Zusatzinformationen "enthalten" kann. Richtiger wäre es, wenn entsprechend Art. 8b formuliert würde, dass im Kataster solche Informationen "dargestellt" werden können. Da dies aber in Art. 8b statuiert wird, muss diese Regel in Art. 2 nicht wiederholt werden. Die Möglichkeit von Abs. 3 ist im Übrigen auch in Art. 16 statuiert, weshalb auch hier eine Wiederholung unnötig ist. Im Beschrieb der Hauptfunktion (also in der Zweckbestimmung) müssen zudem nicht alle Eigenschaften des Katasters detailliert wiedergegeben werden. Somit können Abs. 2 und 3 weggelassen werden.

Zum Eventualantrag: Würde Abs. 2 nicht gestrichen, so wäre der Verweis auf Art. 8b unnötig. Wenn in Abs. 2 von Zusatzinformationen die Rede ist und Art. 8b die Zusatzinformationen regelt, ist das hinreichend klar. In Abs. 3 wird schliesslich und richtigerweise auch nicht auf Art. 16 verwiesen.

Art. 3a

Diese Bestimmung wird ausdrücklich befürwortet und muss zwingend Eingang in die Verordnung finden.

Art. 8a

Diese Bestimmung wird abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen.

Einerseits widerspricht sie Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG; SR 510.62). Andererseits bedarf es keines Hinweises in die Gegenrichtung. Es ist nicht nachvollziehbar, was es nützen soll, wenn im ÖREB-Kataster bei Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch durch Hinweis auf den ÖREB-Kataster angemerkt sind, ein Rückverweis gemacht würde. Grundbuch und ÖREB-Kataster sind bezüglich eines Grundstücks immer beizuziehen, da sie verschiedene Inhalte aufweisen (Art. 16 Abs. 1 GeolG). Es reicht aus, wenn die Anmerkung einer Eigentumsbeschränkung im Grundbuch, die ausnahmsweise auch im ÖREB-Kataster enthalten ist, in einem Hinweis auf den Kataster besteht. Rückverweise im Kataster bringen dabei keinerlei Nutzen.

Im Übrigen könnte diese Bestimmung gravierenden Aufwand verursachen; es müsste das gesamte Grundbuch auf Anmerkungen durchforstet werden, welche in einem Hinweis auf den ÖREB-Kataster bestehen, und diese in der Folge in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden. Die Bestimmung könnte oder würde gar nicht vollzogen werden.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass eigentlich auf das Ziel hinzuwirken wäre, die Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster weiter rechtlich zu untermauern und in der Praxis umzusetzen und somit die Dualität aufzuheben. Entsprechend sollte nicht mittels neuer gegenseitiger Verweise und Redundanzen weiteres Potenzial für Widersprüche und Unsicherheiten geschaffen sowie letztlich die Dualität noch gefördert werden.

Art. 8b Abs. 1 lit. b

Die Bestimmung ist zu streichen.

Eventualiter ist Art. 8b Abs. 1 lit. b wie folgt zu ergänzen: *als unverbindliche **und als Nichtbestandteil des Katasters erkenntlich gemachte** Information;"*

Eine undifferenzierte Darstellung von weiteren Geobasisdaten neben den ÖREB-Themen im Kataster ist einerseits heikel und andererseits nicht anzustreben. Da die Geobasisdaten nicht dieselbe Verbindlichkeit bzw. Zuverlässigkeit wie die in den Kataster aufzunehmenden Eigentumsbeschränkungen aufweisen, wird unnötigerweise

eine Rechtsunsicherheit geschaffen, die es zu vermeiden gilt. Zudem machen weitere zuschaltbare Themen den Kataster komplexer und damit als einfaches Auskunftsportal weniger wertvoll. Professionelle Nutzerinnen und Nutzer von Geodaten haben andere Möglichkeiten, die entsprechenden Daten zu kombinieren und einzusehen. Ausnahmen bilden die zur Orientierung notwendigen Daten der amtlichen Vermessung. Deshalb soll auf die Aufnahme weiterer Daten verzichtet werden.

Zum Eventualantrag: Alternativ wären diese unverbindlichen Informationen klar als Nichtbestandteil des Katasters erkenntlich zu machen.

Art. 10 Abs. 2

Art. 10 Abs. 2 ist zu streichen und wie folgt zu formulieren: "***Er enthält mindestens die Daten nach Artikel 3 Buchstaben a bis d.***"

Einerseits bedarf es keiner genauen Auflistung und Wiederholung aller Inhalte nach Art. 3. Es reicht der Verweis auf die Bestimmung. Andererseits ist es wenig sinnvoll, Daten oder Informationen als minimalen Inhalt eines Auszugs zu fordern, die freiwillig dargestellt werden können und gar nicht offizieller Katasterinhalt sind (sondern eben nur Zusatzinformationen, die formell nicht zum Katasterinhalt gehören). Es sei diesbezüglich auch auf Ziff. 2.2.4 der Erläuterungen verwiesen, wonach man zum Schluss gekommen sei, die Regelung des Inhalts des Katasters unverändert zu belassen, d.h. dass nur rechtskräftig beschlossene öffentliche Eigentumsbeschränkungen Inhalt des Katasters sein sollen.

Sollten wider Erwarten als Minimalinhalt wirklich auch die freiwilligen, formell nicht zum Katasterinhalt gehörenden Daten bzw. Informationen nach Art. 8b lit. a im Auszug enthalten sein müssen, sofern sie denn im Kataster dargestellt sind, so wäre folgende Formulierung für Art. 10 Abs. 2 zu wählen: "***Er enthält mindestens die Daten nach Artikel 3 Buchstaben a bis d sowie die allfällig dargestellten Informationen nach Artikel 8b Buchstabe a.***"

Im Übrigen geht der Hinweis im erläuternden Bericht, dass die Kantone in ihrer Gesetzgebung den minimalen Inhalt des Auszugs explizit festlegen müssen, fehl. Es

bedarf keiner kantonalen Vorschriften, wenn der Kanton es auf dem minimalen Inhalt beruhen lässt.

Art. 14 und 15

Die Aufhebung dieser Bestimmungen wird ausdrücklich befürwortet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Cavigelli'.

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin'.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports (DDPS)
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 13 novembre 2018

Consultation relative à la révision partielle de l'OCRDP

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance des documents relatifs à la révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDP).

Il salue la démarche participative mise en place dans le cadre de la révision et les principaux objectifs de celle-ci, avec notamment :

- la distinction claire entre la fonction de base du cadastre et ses fonctions supplémentaires ;
- la simplification de l'extrait et la suppression de la notion d'extraits authentifiés ;
- la poursuite du financement fédéral pour l'exploitation et le développement du cadastre.

Le Gouvernement vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



David Éray
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Distribution par courriers postal et électronique (word et pdf à anita.kuettel@swisstopo.ch)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per Mail an:
anita.kuettel@swisstopo.ch

Luzern, 5. Dezember 2018 WYP

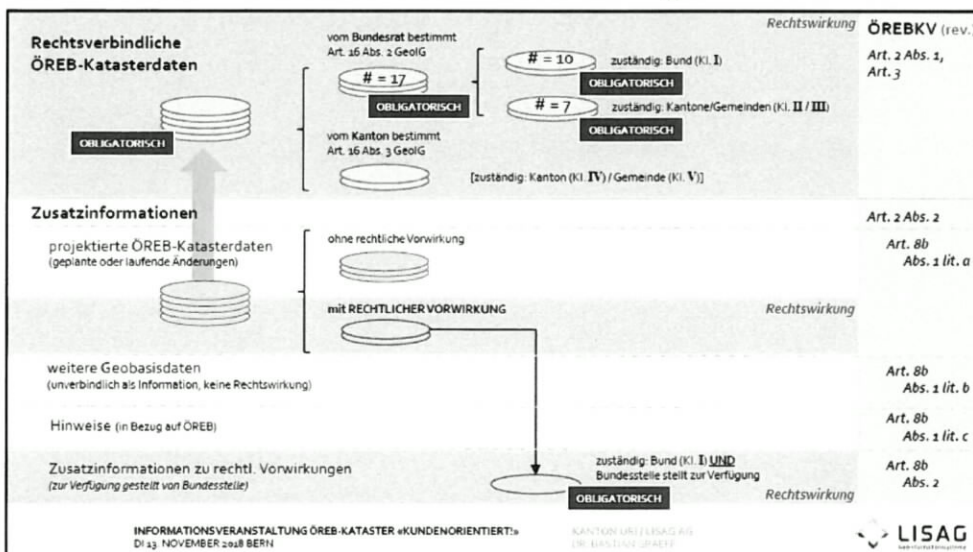
Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision der ÖREBKV. Mit den beiden nachfolgend erläuterten Änderungen sind wir aber nicht einverstanden.

1. Wir beantragen die Streichung der Vorgaben in Art. 8b Abs. 2 ÖREBKV. Wir erachten die zwingenden Zusatzinformationen als unnötig, da sie die Verlässlichkeit des ÖREB-Katasters untergraben und kaum abschätzbare Kosten in der Pflege und der Aktualisierung der Kataster bei den Kantonen bewirken. Im Kanton Luzern gilt der Kataster nicht als Publikationsorgan, eine Nachführung der Vorwirkung ist deshalb nicht vorgesehen.

Die folgende Grafik zur Darstellung von Zusatzinformationen zeigt, dass die Deklarierung der Zusatzinformationen der Bundesstellen als obligatorisch dem nun etablierten ÖREB-System widerspricht. Alle anderen, viel wichtigeren Zusatzinformationen im Kanton (z.B. der Nutzungsplanung) sind nur fakultativ. Dieses Ungleichgewicht wirft Fragen auf und stellt die Verlässlichkeit des ÖREB-Katasters als Ganzes in Frage.



2. Weiter beantragen wir die Streichung von Art. 10 Abs. 2d ÖREBKV und die entsprechende Anpassung des Textes und der Abbildung in Kapitel 3.6.2 des erläuternden Berichts. Wir erachten die Vorgaben in Abs. 2d als inkonsequent: Gemäss Art. 8b Abs. 1 ÖREBKV steht es den Kantonen frei, die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster darzustellen. Demnach ist es folgerichtig, dass sie nicht zum zwingenden minimalen Inhalt des Auszugs gezählt werden. Der hier gewährte Spielraum wird durch Art. 10 Abs. 2d ÖREBKV unnötigerweise wieder relativiert. Es obliegt in der Verantwortung und im Ermessen der Kantone, ob und zu welchem Zeitpunkt sie Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Auszug publizieren wollen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : anita.kuettel@swisstopo.ch
Office fédéral de topographie swisstopo
Seftigenstrasse 264
Case postale
3084 Wabern

Révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière – procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet de révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière du 7 septembre 2018, et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

Appréciation générale

D'une manière générale, les modifications proposées semblent pertinentes et favorisent la compréhension de l'OCRDP. La structure de l'ordonnance s'en trouve améliorée. Le rapport explicatif du 10 août 2018 est une source importante d'informations, en particulier s'agissant des questions de responsabilité de la tenue du registre. L'interprétation proposée à ce sujet semble cohérente. Les explications relatives à l'effet déclaratif revêtent une importance particulière.

Art. 7 alinéa 1

Pour garantir la synchronisation entre les décisions prises et les informations représentées au cadastre RDPPF, il faut que l'inscription des données se fasse au même temps que l'entrée en vigueur de la restriction.

Art. 8a

On peut regretter que la dualité soit maintenue et il aurait été préférable d'éviter les doublons. Quoi qu'il en soit, cet aspect dépasse la révision de l'ordonnance seule.

NE

Art. 8b alinéa 2

Il est primordial que le service responsable du cadastre représente les informations supplémentaires sur les effets juridiques anticipés de modifications en cours de restrictions de droit public à la propriété foncière de l'ensemble des restrictions. Il faut adapter l'alinéa en conséquence.

Art. 14-15

L'utilité de la certification doit être mesurée à la lumière du risque de falsification d'un extrait et en prenant en considération que le registre n'a qu'un effet déclaratif. Le canton est favorable au maintien de la certification.

Conclusion

Sous réserve des remarques effectuées ci-dessus, nous sommes favorables à la révision proposée.

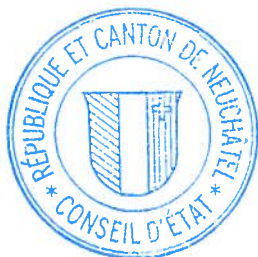
En vous remerciant d'avoir sollicité notre avis, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.


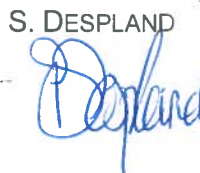
Neuchâtel, le 3 décembre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 4. Dezember 2018

2018.NWSTK.235

Baudirektion. Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie uns eingeladen zur oben genannten Teilrevision der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1 Vorbemerkungen

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) erlaubt es, relevante Informationen über Grundstücke leicht verfügbar zu machen. Die Einführung des Katasters erfolgt in zwei Etappen. Der Kanton Nidwalden war, neben Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Obwalden, Thurgau und Zürich, Teil der ersten Etappe und hatte den Kataster bis zum 1. Januar 2014 einzuführen. Die übrigen Kantone müssen den Kataster bis spätestens zum 1. Januar 2020 eingeführt haben.

Wir begrüssen, dass aufgrund der gemachten Erfahrungen der ersten Betriebsjahre nun in der ÖREBKV die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Grundlagen unserer Ausführungen sind, neben den jeweils von der katasterführenden Stelle erstellten Jahresberichten, der in den Vernehmlassungsunterlagen vorliegende Entwurf der ÖREBKV und der dazugehörige erläuternde Bericht.

2 Allgemeine Bemerkungen

Eine von swisstopo in Auftrag gegebene breit angelegte Evaluation über die Nutzung des ÖREB-Katasters hat zusammengefasst ergeben dass:

- die vollständige Einführung des Katasters mit Nachdruck voranzutreiben ist
- aus der Perspektive der Nutzenden sich keine Hinweise ergeben haben, dass der Kataster grundsätzlich anders aufgebaut werden sollte

- je stärker der Kataster genutzt wird, desto mehr Zeit und Kosten sich auf Seiten der Nutzenden (öffentliche Hand, Werke und Private) einsparen lassen
- die Bekanntheit des Katasters noch zu steigern ist
- die kombinierte Nutzung Grundbuch und ÖREB-Kataster (vorerst in NW noch einmalig in der Schweiz) rege genutzt wird
- die Qualität der Geodaten mit der Einführung des ÖREB-Katasters eine wesentliche Verbesserung erfahren hat

Aus Gesprächen mit Behörden und Kunden geht hervor, dass der Inhalt des ÖREB-Katasters möglichst bald vollständig sein soll, damit dieser, wie bereits auch oben erwähnt, den gewünschten Nutzen auch erbringt. Die 17 Themen der ersten Etappe decken bereits ca. 80% der Eigentumsbeschränkungen, für welche der Kanton Nidwalden zuständig ist, ab. Insbesondere ist ein möglichst vollständiger ÖREB-Kataster ein effizientes Hilfsmittel bei der Beurteilung von Baugesuchen. Zudem erhöht er die Rechtssicherheit für Belange der Grundeigentümer und Bauherren.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass beim Kanton Nidwalden die Kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV), insbesondere der Geobasisdatenkatalog gemäss kantonalem Recht (Anhang 2) einer Revision unterzogen und dabei festgelegt wird, welche eigentümerverbindliche Geobasisdaten nach kantonalem Recht zum Bestand des ÖREB-Katasters gehören.

3 Stellungnahme zur Teilrevision ÖREBKV

Wir begrüssen die im vorliegenden Entwurf dokumentierten Änderungen der Teilrevision ÖREBKV, beantragen jedoch, folgende Anpassungen vorzunehmen:

Art. 8b Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

b. weitere Geobasisdaten des Bundesrechts nach Anhang 1 GeoIV oder der Geobasisdaten des kantonalen Rechts ~~als unverbindliche Informationen~~;

Begründung: Soweit der Kanton weitere Geobasisdaten des kantonalen Rechts in den ÖREB-Kataster aufnimmt, soll Ihnen dieselbe Verbindlichkeit zukommen, wie den Geobasisdaten des Bundesrechts. Art. 3a ÖREBKV gilt auch für diese.

Art. 8b Abs. 1 Bst. a-c (Erläuternder Bericht pag. 11)

Damit über die Zusatzinformationen Klarheit herrscht, sind diese im erläuternden Bericht mit je 1 bis 2 konkreten Beispielen zu dokumentieren.

Art. 8b Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

² Die für den Kataster verantwortliche Stelle muss Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellen, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes oder des Kantons zur Verfügung gestellt werden. Die Artikel 5 - 8 sind sinngemäss anwendbar.

Der Text in Kapitel 3.5.2 des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

Soweit die Kantone gestützt auf Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62) zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören und diese rechtliche Vorwirkungen haben, müssen auch diese Zusatzinformationen zur Verfügung gestellt werden. Dasselbe gilt für Geobasisdaten gemäss Bundesrecht in der Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden. So sieht beispielsweise Art. 18 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) eine Vorwirkung des Zonenplans vom Tag der öffentlichen Auflage an vor.

Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

2 Er enthält mindestens:

- a. die Geobasisdaten nach Artikel 3 Buchstaben a und b;
- b. die genaue Bezeichnung der Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c;
- c. die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen nach Artikel 3 Buchstabe d;
- d. allfällige Zusatzinformationen gemäss Artikel 8b Absatz 1;
- e. allfällige Zusatzinformationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen.

Der Text in Kapitel 3.6.2 des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

Begründung zu Buchstaben d: Gemäss Art. 8b Abs. 1 steht es den Kantonen zwar frei, die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster (dynamischer Auszug) darzustellen. Wenn diese Informationen jedoch im dynamischen Auszug erscheinen, müssen sie auch im statischen Auszug ersichtlich sein.

Begründung zu Buchstaben e: Gemäss Art. 8b Abs. 2 müssen laufende Änderungen mit rechtlicher Vorwirkungen im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Demnach ist es folgerichtig, dass sie auch zum vorgeschlagenen minimalen Inhalt des Auszugs gehören.

Der Text und die Abbildung in Kapitel 3.6.2 des erläuternden Berichts sind entsprechend anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- anita.kuettel@swisstopo.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundesamt für Landestopografie
swisstopo
Seftigenstrasse 264 / Postfach
3084 Wabern

Vorab per Mail an:

anita.kuettel@swisstopo.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3303
Unser Zeichen: wi

Sarnen, 10. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) danken wir Ihnen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision der ÖREBKV, sehen aber in einigen Punkten Anpassungsbedarf. Wir beantragen deshalb, folgende Änderungen vorzunehmen:

– **Art. 3a:**

Der Titel zu Art. 3a lautet "Massgeblichkeit". Aus unserer Sicht ist diese Sachüberschrift redaktionell verfehlt. Die rechtlichen Beschlüsse gehen dem Kataster vor, sie sind damit massgebend. Wir schlagen vor, eine andere Sachüberschrift zu wählen, z.B. "Vorgehen bei Unklarheiten".

– **Art. 8a:**

Der Wortlaut von Art. 8a Entwurf lautet: "Der Kataster weist in genereller Weise auf Eigentumsbeschränkungen hin, die im Grundbuch angemerkt sind". Wir beantragen, die Formulierung wie folgt abzuändern: "[...] *angemerkt sein können*."

Begründung: Die Formulierung "... angemerkt sind" erweckt den Anschein, es wären alle (übrigen) verfügbaren öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Dies trifft aber nicht zu. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wurden und werden dem Grundbuchamt nicht lückenlos zur Anmerkung angemeldet.

– **Art. 8b Abs. 1 lit. a-c:**

Aus dem erläuternden Bericht (Seite 11) geht nicht hervor, was unter "Hinweise" zu verstehen ist. Wir ersuchen Sie, dies zu präzisieren und anhand einiger konkreter Beispiele zu dokumentieren.

– **Art. 8b Abs. 2:**

Aus unserer Sicht fehlen vorliegend die Kantone. Der Gesetzesentwurf ist deshalb wie folgt zu ergänzen (kursiv):

"² Die für den Kataster verantwortliche Stelle muss Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellen, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes *und des Kantons* zur Verfügung gestellt werden. Die Artikel 5-8 sind sinngemäss anwendbar."

Der Text in Kapitel 3.5.2 des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

– **Art. 10 Abs. 2:**

Zu lit. d: Gemäss Entwurf lautet Buchstabe d: "allfällige Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen".

Diese Bestimmung ist zu streichen und durch folgende Änderung zu ersetzen: "*allfällige Informationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen nach Art. 8b Abs. 2.*"

Begründung: Gemäss Art. 8b Abs. 2 müssen laufende Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Demnach ist es folgerichtig, dass sie auch zum vorgeschlagenen minimalen Inhalt des Auszugs gehören.

Im Weiteren ersuchen wir Sie, nach den lit. a bis d einen weiteren Buchstaben einzufügen mit folgendem Inhalt: "*e. allfällige Zusatzinformationen gemäss Art. 8b Abs. 1.*"

Begründung: Gemäss Art. 8b Abs. 1 steht es den Kantonen zwar frei, die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster (dynamischer Auszug) darzustellen. Wenn diese Informationen jedoch im dynamischen Auszug erscheinen, müssen sie auch im statischen Auszug ersichtlich sein.

Der Text in Kapitel 3.6.2 des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

– **Art. 31:**

Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

Abs. 1 "Zur Koordination der Einführung und der Weiterentwicklung ...".

Abs. 3 "... während der Einführung und der Weiterentwicklung ...".

Begründung: Davon ausgehend, dass am 1. Januar 2020 sämtliche Kantone den Betrieb des ÖREB-Katasters aufgenommen haben werden, wird u.E. die "Einführung" bei Inkrafttreten der teilrevidierten ÖREBKV abgeschlossen sein.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3303)
- Rechtsdienst
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Abteilung Grundbuch
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 7. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. September 2018 luden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Teilrevision der eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4; abgekürzt ÖREBKV) ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns für den Kanton St.Gallen wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton St.Gallen begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung dieser Teilrevision der ÖREBKV.

Wir haben die Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton St.Gallen zügig an die Hand genommen und sind bezüglich Organisation, Gestaltung der Prozesse und der verfügbaren Daten gut aufgestellt. Neben einer flächendeckenden Bestandesaufnahme ist in einem Drittel der Gemeinden bereits die ÖREB-konforme Datenaufarbeitung im Gang.

Mit der geplanten Einführung der neuen kantonalen Geoinformationsgesetzgebung ab Juni 2019 wird im Kanton St.Gallen eine Neuausschreibung der technischen Geodateninfrastruktur erfolgen, auf der auch der ÖREB-Kataster umgesetzt werden soll. Aufgrund dieser Abhängigkeit kann der ÖREB-Kataster im Kanton St.Gallen erst bis Ende 2021 eingeführt bzw. in Betrieb genommen werden.

Betreffend finanzieller Folgen bei der Erweiterung um neue ÖREB-Themen ist im erläuternden Bericht von nicht unerheblichem Aufwand für die Kantone die Rede. Aufgrund einer aktuellen Umfrage unter den katasterverantwortlichen Stellen der Kantone ist aber ersichtlich, dass die Kandidaten für neue ÖREB-Themen auf Stufe Kanton und Gemeinden überschaubar sind (Planungszonen, Gewässerschutzbereiche, Waldreservate, Gewässerraum). Zudem ergeben sich die Anforderungen an die Daten grösstenteils aus den Fachansprüchen selbst («Ohnehin-Kosten») und nur zu einem kleinen Teil aus ÖREB-



spezifischen Zusatzanforderungen (Verlinkung Geodaten zu Rechtsdokumenten). Konkrete Vorhaben diesbezüglich sind – als Basis für die jeweiligen Programmvereinbarungen mit den Kantonen – in eine kommende ÖREB-Strategie (Periode 2020–2023) aufzunehmen, die den Kantonen ebenfalls zur Stellungnahme zu unterbreiten ist. Darin sind zwingend auch die finanziellen Folgen aufzuzeigen.

Für den Kanton St.Gallen ist es wesentlich, dass er aufgrund der Verzögerung und der nun vorgesehenen Streichung der bisherigen Übergangartikel 26 bis 30 nicht unbeabsichtigt finanziell schlechter gestellt wird (vgl. Bemerkung zu Art. 29).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Hauptfunktion, Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen (Art. 2)

Zusatzinformationen (Art. 8b)

Der Kanton St.Gallen begrüsst die klare Aufteilung in Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und in mögliche Zusatzinformationen. Insbesondere die Präzisierung der möglichen Zusatzinformationen ist hilfreich.

Massgeblichkeit (Art. 3a)

Die Formulierung dieses Absatzes scheint uns für den heutigen Zeitpunkt unvermeidbar. Längerfristig sollte aber die Rechtsverbindlichkeit des ÖREB-Katasters angestrebt werden. Mit der Bestimmung des Katasters als amtliches Publikationsorgan dürfte diese Möglichkeit bestehen.

Hinweis auf das Grundbuch (Art. 8a)

Ein genereller Hinweis im ÖREB-Kataster auf mögliche Eigentumsbeschränkungen als Anmerkung im Grundbuch ist im Moment eine gangbare Zwischenlösung, geht dem Kanton St.Gallen aber zu wenig weit.

Mit den Aufbauarbeiten des ÖREB-Katasters zeigt sich immer deutlicher, dass eine Aufteilung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in individuell-konkrete und generell-konkrete Entscheide, die teils im Grundbuch und teils im ÖREB-Kataster verwaltet werden, nicht sinnvoll ist. Oft geht die Trennung quer durch eine Thematik und in keinem der beiden Verzeichnisse ist eine vollständige Dokumentation der Eigentumsbeschränkungen verfügbar.

Aus Sicht des Kantons St.Gallen soll deshalb mittelfristig auf eine vollständige Führung der Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster hingearbeitet werden. Dazu sind allenfalls weitere gesetzliche Grundlagen entsprechend anzupassen.

Auszug (Art. 10 und 11)

Die Reduktion der Anforderungen an den Auszug auf die Minimalinformationen wird begrüsst. Es ermöglicht den Kantonen, die unterschiedlichen kantonalen Ausprägungen und Anforderungen sinnvoll abzubilden.

Beglaubigung (Art. 14 und 15)

Die Einführung des Katasters in den Pilotkantonen hat gezeigt, dass beglaubigte Auszüge kaum nachgefragt werden und deren Nutzen sehr klein ist, da nicht der Inhalt, sondern



nur die ordnungsgemässe Bereitstellung beglaubigt werden kann. In diesem Sinn begrüssen wir den Verzicht auf beglaubigte Katasterauszüge.

Bundesbeitrag (Art. 20)

Wir begrüssen die künftige Mitfinanzierung der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters durch den Bund. Ob bei der Weiterentwicklung auch eine Mitfinanzierung an die Datenbearbeitung gewährt wird, geht aus den Erläuterungen nicht hervor. Der erläuternde Bericht ist entsprechend zu präzisieren.

Schlussbestimmungen (Art. 26–28 und 30)

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Streichung der genannten Artikel. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind weitestgehend erfüllt, auch wenn einzelne Kantone über den vorgesehenen Zeitraum hinaus mit dem Aufbau des Katasters beschäftigt sind.

Bundesbeiträge während der Einführung (Art. 29)

Die Aufhebung der bisherigen Finanzierung für den Aufbau des ÖREB-Katasters kann zu Unsicherheiten für jene Kantone führen, welche die Arbeiten nicht im geforderten Zeitrahmen ausführen können. St.Gallen und weitere Kantone haben die Einführung bis ins Jahr 2021 eingeplant.

Unserer Ansicht nach ist für die länger dauernde Einführungsphase ein neu zu formulierender Artikel zur Finanzierung erforderlich.

Koordination der Einführung (Art. 31)

Die zeitlich befristete Weiterführung des Begleitgremiums wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail an:
anita.kuettel@swisstopo.ch

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 80
ernst.landolt@ktsh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

per E-Mail an:
anita.kuettel@swisstopo.ch

Schaffhausen, 28. November 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können und begrüßen die eingeschlagene Richtung. Wir befürworten grundsätzlich die vorliegende Fassung der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV).

Folgend unsere Anmerkung zur Teilrevision der Verordnung:

In Artikel 8b, Absatz 2, wird vermerkt, dass die für den Kataster verantwortliche Stelle Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellen muss, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Demzufolge sind diese Zusatzinformationen zwingend darzustellen. Die zugehörige Signatur in der Abbildung im erläuternden Bericht auf der Seite 12 ist entsprechend abzuändern von "Kann" auf "Muss".

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Ernst Landolt
Regierungsrat

Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat

Rötihof / Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
kanzlei@bd.so.ch
www.bd.so.ch

Roland Fürst
Regierungsrat
roland.fuerst@bd.so.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Bundesrat Guy Parmelin

22. November 2018 CM

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) – Stellungnahme des Kantons Solothurn

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Ihrem Schreiben vom 7. September 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ein. Dafür danken wir Ihnen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen es, dass mit der Teilrevision die Möglichkeit genutzt wurde, Unklarheiten in den Bestimmungen zu reduzieren. Ebenfalls begrüssen wir den Verzicht auf die Beglaubigung (Artikel 14 und 15 ÖREBKV), die Vereinfachungen des Katasterauszuges sowie die Regelungen zur Finanzierung der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters.

Bezüglich der weiteren geprüften Änderungen (Kapitel 2.3 des erläuternden Berichtes), insbesondere auch der von der BPUK und uns im Vorfeld der Revision aufgeworfenen Fragen, stellen wir fest, dass der erläuternde Bericht äusserst knappgehalten ist beziehungsweise eine Erläuterung der Feststellungen fehlt.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und der Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Cédric Möri (cedric.moeri@bd.so.ch, Tel. 032 627 24 75) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Roland Fürst
Regierungsrat

Kopie an:

- Staatskanzlei (AXIOMA STK. 968)
- Amt für Raumplanung
- Amt für Geoinformation

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 27. November 2018
983

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Teilrevision der ÖREBKV Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht ist einzig eine Bemerkung zur nachfolgend genannten Bestimmung anzubringen:

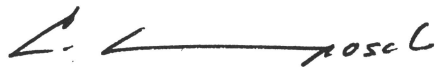
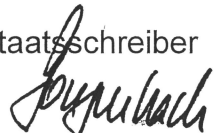
Art. 10 Abs. 2

Für die in Art. 8b Abs. 2 neu geforderten Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen ist in Art. 10 Abs. 2 ebenfalls ein Buchstabe zu ergänzen, da diese Zusatzinformationen neu als obligatorisch geforderte Inhalte auch im Auszug erscheinen sollen.

Im Übrigen sind wir mit der vorgeschlagenen Teilrevision einverstanden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatschreiber




Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale della difesa, della
protezione della popolazione e dello sport
DDPS
Palazzo federale est
3003 Berna

invio per email:
anita.kuettel@swisstopo.ch

Consultazione sulla revisione parziale dell'ordinanza sul Catasto delle restrizioni di diritto pubblico della proprietà

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Qui di seguito formuliamo le nostre osservazioni:

Avamprogetto della nuova OCRDPP

- Informazioni affidabili (art. 2 cpv. 1) e carattere determinante (art. 3a)

Facciamo notare che l'aggiunta di questo articolo nella nuova OCRDPP decreta inevitabilmente la perdita di attrattività del Catasto, dal momento che i dati resi disponibili non sarebbero vincolanti ma puramente indicativi. Le attività svolte sino ad ora nell'implementazione del Catasto per il Cantone Ticino sono state pianificate allo scopo di poter rappresentare informazioni vincolanti.

Di conseguenza auspichiamo che con la realizzazione dell'organo di pubblicazione ufficiale, verrà sancito il carattere vincolante delle informazioni nel Catasto, questo anche in considerazione degli investimenti sostenuti.

- Informazioni supplementari (art. 8b cpv. 1)

Chiediamo che la versione italiana venga allineata alla versione in tedesco che recita: "Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters können im Kataster dargestellt werden:". Quindi da formulare nel seguente modo "Oltre ai contenuti del Catasto possono essere rappresentati nel Catasto", allo scopo di ottenere maggiore chiarezza nella formulazione.

Chiediamo pure la riformulazione dell'espressione "Oltre ai contenuti del Catasto possono..." nella seguente formulazione "Oltre alla funzione principale del Catasto possono...", in quanto riteniamo che di fatto le informazioni supplementari, seppur facoltative, sono anch'esse parte del contenuto del Catasto.

- Effetti giuridici anticipati delle modifiche in corso delle RDPP della Confederazione (art. 8b cpv. 2)

Chiediamo che la formulazione "L'organo responsabile del Catasto rappresenta..." venga modificata in "Nel Catasto deve essere rappresentato..."), riteniamo che questa formulazione sia la più coerente nel contesto generale.

Chiediamo che la versione italiana venga allineata alla versione in tedesco, che recita: "... über die rechtlichen Vorwirkungen...". Quindi da formulare nel seguente modo "... sugli effetti giuridici anticipati...".

Questa tematica comporta pure una serie di interrogativi dal profilo organizzativo, dei flussi e della loro rappresentazione, con conseguenti modifiche sostanziali a quanto realizzato fino ad ora.

Chiediamo quindi che, a tal fine, vengano allestite da parte della Confederazione delle specifiche istruzioni in merito.

- Contenuto minimo dell'estratto (art. 10 cpv. 2 lett. d)

Chiediamo che alla fine del paragrafo alla lett. d venga aggiunto il testo ", se sono presenti nel Catasto.". Grazie ad esso verrebbe garantito che tutte le modifiche previste o in corso contenute nel Catasto devono comparire anche sull'estratto.

Rapporto esplicativo

- Effetti giuridici anticipati (cap. 3.6.2)

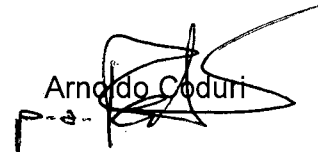
Facciamo notare che lo schema a pag. 12 contiene delle imprecisioni. Secondo noi il riquadro riferito a "art. n8b cpv. 2" deve essere disegnato con linea continua (invece che tratteggiato), in quanto obbligatorio. Inoltre il testo ivi contenuto deve essere modificato in "Informazioni sugli effetti giuridici anticipati su RDPP della Confederazione".

Vogliate gradire l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Claudio Zali

Il Cancelliere:

Arnaldo Coduri

Copia:

- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-sg@ti.ch)
- Ufficio della geomatica (dt-sg.ugeo@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2018 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) eine Stellungnahme abzugeben. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüssen die vorgesehene Teilrevision der Verordnung. Der Kanton Uri verfügt seit April 2018 über einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), der vom Bund im Sommer 2018 definitiv abgenommen wurde. Unsere Erfahrungen mit dem ÖREB-Kataster sind bislang sehr positiv. Zuständig für den ÖREB-Kataster des Kantons Uri ist die Lisag AG als katas-terverantwortliche Stelle.

Die beabsichtigte Teilrevision ist aus unserer Sicht zielführend und gibt den anstehenden und notwendigen Weiterentwicklungen des Katasters den benötigten rechtlichen Rahmen. Mit dem Vorschlag der Neuformulierung des Artikels 2 betreffend Inhalt, Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen werden die beiden Funktionen als Informationskataster und als amtliches Publikationsorgan klarer differenziert. Dem Einbezug von ÖREB-Katasterdaten von geplanten und laufenden Änderungen mit und ohne rechtliche Vorwirkung wird gebührend Rechnung getragen. Der Wegfall der beglaubigten Auszüge (alt Art. 14 und 15) wird begrüsst. Denn es zeichnet sich auch im Kanton Uri ab, dass

diese Möglichkeit im praktischen Alltag bedeutungslos sein wird. Mit der in Uri bestehenden Rechtsgrundlage in Artikel 19 der landrätlichen Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431) besteht bereits eine hinreichende kantonale Ausführungsbestimmung.

Der ÖREB-Kataster im Kanton Uri erfüllt bereits heute die Anforderungen an einen ÖREB-Kataster als Informationskataster sowie mit der Zusatzfunktion als amtliches Publikationsorgan. Dass dieses nun in der vorliegenden Teilrevision im Bundesrecht rechtlich verankert wird, entspricht ganz der Geoinformationsstrategie des Kantons Uri.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. November 2018



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann

Roger Nager

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des sports
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à
anita.kuettel@swisstopo.ch
(versions word et pdf)

Réf. : CS/15024584

Lausanne, le 28 novembre 2018

Consultation portant sur la révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDP, RS 510.622.4)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDP ; RS 510.622.4) et vous en remercie.

Il approuve le projet de révision dans son ensemble, avec toutefois les deux remarques visant à en clarifier le contenu :

Art. 7 alinéa 1 - Modification syntaxique :

Les données sont inscrites dans le cadastre après **leur** entrée en vigueur.

Art. 8a : Cet article est peu clair et à revoir :

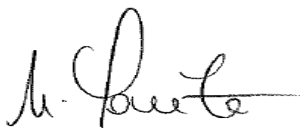
Il faudrait en effet préciser que le renvoi de portée générale ne concerne pas uniquement les restrictions de droit public effectivement mentionnées au registre foncier, mais également celles qui potentiellement peuvent faire l'objet d'une telle mention. En effet, sans cette précision, il faudrait systématiquement vérifier au registre foncier si une mention existe avant de procéder à un renvoi, ce qui constituerait un travail disproportionné pour l'administration. En outre, le rapport explicatif précise qu'un renvoi d'ordre général ne signifie pas un renvoi « à la parcelle près ». Aussi, il conviendrait à notre sens de clarifier ce point et de souligner que ce renvoi n'est pas spécifique à un ou plusieurs biens-fonds, mais qu'il concerne un thème complet du cadastre des restrictions de droit public.

Nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SG-DIRH



Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2018.04354

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY
Staatsrat

Poste CH SA

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern



Datum 28. November 2018

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. September 2018 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) und danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zu dieser Teilrevision mitteilen zu können. Wir sind überzeugt, dass der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen einen wichtigen Teil zur Rechtssicherheit und zur Transparenz im Immobiliengeschäft darstellen wird. In den Rahmenvereinbarungen zwischen Bund und Kanton und in den Weisungen des Bundes wurde der sich im Aufbau befindende ÖREB-Kataster derart definiert, dass dieser künftig den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaft und den Behörden unterstützen kann. Dieses Ziel wird richtigerweise auf strategischer Ebene verfolgt. Deshalb scheint uns die Aufweichung der Zuverlässigkeit des ÖREB-Katasters in dieser Teilrevision nicht zielführend. Wer sonst soll die Richtigkeit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bescheinigen können, als die Behörden selbst. Wenn dieses Ziel aus rechtlichen Gründen nicht erreicht werden kann, hätte auch das kantonale GIS ohne wesentliche Qualitätskontrollen eine unverbindliche Information zu den Beschränkungen abgeben können, ohne diesen Kataster überhaupt einzuführen.

Zudem finden wir es nicht zielführend, den Kataster als Nebenprodukt des Grundbuchs zu erachten. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, dem Kataster eine gleichwertige Bedeutung für die Publikation der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erteilen, wie dem Grundbuch für die privatrechtlichen. Der Dualismus zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster für die Publikation von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und somit das Risiko einer widersprüchlichen Information muss auf Bundesstufe geregelt werden. Die rechtliche Wirkung des Grundbuchs ist aufgrund des ZGB, also auf Bundesstufe festgesetzt. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Kantonsautonomie kann nicht herhalten für die schwammige Festlegung der Rechtswirksamkeit des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster muss unseres Erachtens schweizweit dieselbe rechtliche Wirkung haben. Deshalb schlagen wir vor, die Funktion des Grundbuchs für Eigentumsrechte und für privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen einzuschränken und diejenige des ÖREB-Katasters für sämtliche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen auszuweiten. Als zusätzlicher Grund für diesen Vorschlag ist die unterschiedliche Interpretation der Veröffentlichung der Informationen zwischen Grundbuch und Kataster. Aus Gründen der Transparenz sind die im Kataster aufgeführten Eigentumsbeschränkungen in sämtlichen Kantonen gebührenbefreit auf dem Internet für die Bürger einsehbar. Das Grundbuch hingegen erwartet für die Information zu ihren Einschränkungen die Begleichung einer



Gebühr. Zudem wird die Offenlegung dieser Information über die Bundesverordnung über das Grundbuch beschränkt.

Wir begrüßen die klare Abgrenzung der Hauptfunktion, der Zusatzinformationen und die Zusatzfunktionen in Artikel 2 der teilrevidierten Fassung. Wir empfehlen jedoch, die Abschnitte gemäss dieser Gliederung zu benennen. Die Artikel 3 bis 8 betreffen den ÖREB-Kataster in seiner Hauptfunktion, Zusatzinformationen und Zusatzfunktion sind davon unseres Erachtens nicht betroffen.

Der Artikel 8a ist aus den oben genannten Gründen zu streichen. Die im Grundbuch angemerkten Eigentumsbeschränkungen sind im ÖREB-Kataster zu übernehmen und im Grundbuch zu streichen. Der im Bericht angegebene Artikel 32d bis des Umweltschutzgesetzes wurde im Jahre 2014 in Kraft gesetzt, sprich zum Zeitpunkt als der ÖREB-Kataster noch nicht im Betrieb war. Die positive Publizitätswirkung der Einschränkung aufgrund der Umweltbelastung kann auch über die Eintragung im ÖREB-Kataster erreicht werden.

Der Artikel 8b scheint uns im Widerspruch mit Artikel 2 Absatz 2 zu sein. Der Artikel 2 überlässt es dem Kanton, ob er den Kataster mit Zusatzinformationen ergänzen will. Deshalb ist es widersprüchlich, wenn im erläuternden Bericht zwingende Forderungen diesbezüglich an den Kataster formuliert werden, insbesondere in Bezug auf laufende Änderungen mit Vorwirkung. Falls eine solche Forderung erhalten werden sollte, müsste sie Teil der Hauptfunktion sein und somit müsste Artikel 2 Absatz 1 ergänzt werden. Des Weiteren erwägt Artikel 8b Absatz 1b die Möglichkeit der Integration von Geobasisdaten des kantonalen Rechts als unverbindliche Information. Diese Möglichkeit scheint im Widerspruch zu Artikel 16 GeolG zu sein, der verlangt, dass der Kanton nur zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen kann.

Der Artikel 9b ist unseres Erachtens durch die Bundesverordnung über Geoinformation hinreichend geregelt. Der erläuternde Bericht wird erklärt, dass wenn im Anhang 1 zur Geoinformationsverordnung in der Spalte "Download-Dienst" das Kreuz vergessen gegangen sein, so gehe Artikel 9 Ansatz 2 ÖREBKV als spezielle (und nun auch neuere) Regelung vor. Es ist fraglich, ob allfällige zukünftige Fehler in dieser Art zu lösen sind, zumal die Geoinformationsverordnung und die ÖREBK-Verordnung aus dem Bundesgesetz für Geoinformation heraus entstanden sind. Dieses Kreuz fehlt nicht bei den heutigen Geobasisdatensätzen des ÖREB-Katasters im Anhang 1.

Wir bestätigen, dass der vollständige Auszug aus dem ÖREB-Kataster selten bezogen wird. Einerseits sind die Rechtsvorschriften jederzeit über den Darstellungsdienst gemäss Artikel 9 abrufbar. Andererseits sind wir der Meinung, dass wenn die Rechtsvorschrift aufgehoben wird und diese nicht mehr publiziert wird, dass die Eigentumsbeschränkung ebenfalls aufgehoben wird und somit der Auszug, auf dem die Einschränkung abgebildet wird, auch keine Gültigkeit mehr hat. Die Streichung des vollständigen Auszugs aus der Bundesverordnung unterstützen wir.

Zu Artikel 14 sind wir der Meinung, dass eine Beglaubigung durchaus Sinn machen kann, um die in Absatz 3 Ziffer a und b zu bestätigen. Insbesondere bei Kantonen mit dezentraler Verwaltung der Daten der amtlichen Vermessung ist eine solche Bestätigung hilfreich. Gemäss Artikel 9 des Entwurfs ÖREBKV sind Daten des ÖREB-Katasters als Downloaddienst anzubieten. Somit kann ein Dritter durchaus aus den gewonnenen Daten einen Auszug selbst produzieren. Die Streichung des Artikels 15 begrüßen wir.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

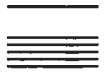
Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin


Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler


Philipp Spörri



Direktion des Innern, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail (PDF und Word)

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

T direkt 041 728 37 18
nicole.roth@zg.ch
Zug, 6. Dezember 2018 RONI
DIS 54184

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, bis zum 10. Dezember 2018 betreffend das obgenannte Geschäft eine Vernehmlassung einzureichen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stellen folgende

Anträge

1. Artikel 5 und 7

Art. 5 Abs. 2 lit. b sie durch «Vorbehalten bleibt die Publikation nach Art. 16.» zu ergänzen und Art. 7 Abs. 1 sei nicht zu revidieren.

2. Artikel 7

Die Sachüberschrift von Art. 7 «Aufnahme und Änderung der Daten» sei wie folgt zu ändern: «Aufnahme der Daten».

3. Artikel 8b

Es seien die Rechtswirkung der «Zusatzinformationen» sowie der Begriff «Hinweise» genauer zu definieren. Weiter sei die «zuständige Fachstelle des Bundes» durch die «zuständige Fachstelle der Kantone und Gemeinden» zu ersetzen. Zudem sei zu klären, ob die für den Kataster verantwortliche Stelle (KVS) die richtige Adressatin ist.

4. Artikel 10 Abs. 2

Lit. d von Art. 10 Abs. 2 sei wie folgt zu formulieren: «allfällige Informationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen»

Begründungen zu den Anträgen

1. Artikel 5 und 7

Im Kontext der möglichen Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan gibt Art. 5 Abs. 2 lit. b nach wie vor zu Diskussionen Anlass. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der kantonalen Rechtsgrundlagen zum ÖREB-Kataster, welche die Kantone gemäss Art. 28 Abs. 1 zu erlassen haben, bestehen unserer Meinung nach Unstimmigkeiten: Wir sind der Ansicht, dass bereits der bestehende Art. 5 Abs. 2 lit. b und neu auch Art. 7 Abs. 1 durch die im Revisionsentwurf vorgeschlagene Aufhebung des dortigen Vorbehalts und Verweis auf Art. 16 es den Kantonen verunmöglicht, den ÖREB-Kataster in dem Sinne als Publikationsorgan zu nutzen, als die Rechtswirkungen der Publikation u.a. auch die Rechtsentstehungswirkung umfassen sollte. Angenommen ein Kanton nutzt den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan – wozu ihn der Bund im neuem Art. 2 Abs. 3 (bzw. in Art. 16 des geltenden Rechts) ermächtigt – und regelt gleichzeitig die Rechtswirkungen der Publikation im Kataster im kantonalen Recht dahingehend, dass der Publikation einer bestimmten ÖREB Rechtsentstehungswirkung zukommt, dann verstösst der Kanton, unserer Meinung nach, gegen Art. 5 Abs. 2 lit. b, der als Aufnahmebedingung voraussetzt, dass die ÖREB vor Aufnahme in den Kataster bereits «in Kraft» zu sein hat.

2. Artikel 7

Die Sachüberschrift von Art. 7 ist unserer Meinung nach dahingehend unzutreffend, als dass sich der Artikel nicht über die «Änderung der Daten» auslässt (diese dürfen von der KVS nicht geändert werden), sondern lediglich darüber, dass der Zeitpunkt der letzten Änderung der Daten jederzeit ersichtlich sein muss. Dieser Zeitpunkt ist aber bereits zwingender Bestandteil des ÖREB-Rahmenmodells und somit immer auch in der Transferstruktur enthalten. Eine zusätzliche, diesbezügliche Bestimmung erübrigt sich daher unserer Meinung nach.

3. Artikel 8b

In diesem neu vorgeschlagenen Artikel machen wir folgende Unklarheiten aus:

- Die Zusatzinformationen in Abs. 1 lit. a–c sind gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut fakultativ für die Darstellung im Kataster (Kann-Formulierung). Abs. 2 statuiert dagegen eine Pflicht, Informationen über rechtliche Vorwirkungen von Zusatzinformation gemäss Abs. 1 lit. a darzustellen. Bedeutet das nun indirekt, dass die Darstellung von Zusatzinformation gemäss Abs. 1 lit. a automatisch zur Pflicht wird, sobald damit de facto rechtliche Vorwirkungen verbunden sind? Oder tritt dieser Fall nur dann ein, wenn die zuständige Fachstelle des Bundes auch tatsächlich Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von Zusatzinformationen gemäss Abs. 1 lit. a zur Verfügung stellt?
- Aus dem erläuternden Bericht in Abschnitt 3.5.2 geht nicht hervor, was unter «Hinweise» in Abs. 1 lit. c zu verstehen ist. Eine Präzisierung anhand einiger Beispiele wäre unserer Ansicht nach hilfreich, zumal auch in Art. 3 lit. c der Begriff «Hinweise» verwendet wird und entsprechende Erläuterungen auch im Bericht zur heutigen ÖREBKV fehlen.

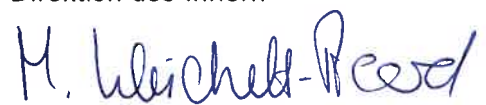
- Im erläuternden Bericht werden in Abschnitt 2.2.4 als Beispiel für ÖREB mit rechtlichen Vorwirkungen Nutzungsplanungen gemäss kantonaler Planungsgesetzgebung genannt. Zuständige Stellen für die Nutzungsplanung in den Kantonen und damit auch zuständig für das Erheben und Nachführen der Geobasisdaten sind die Kantone und Gemeinden und nicht der Bund (vgl. ID 73 Anhang 1 GeolV).
Im vorgeschlagenen Abs. 2 ist aber nur von der zuständigen Stelle des Bundes als Datenlieferantin die Rede, die im Falle der Nutzungsplanung bei rechtlichen Vorwirkungen basierend auf der kantonalen Planungsgesetzgebung diese Informationen gar nicht liefern kann bzw. formell auch nicht dafür zuständig ist.
- Unabhängig davon, ob beim konkreten ÖREB-«Thema» der Kanton oder der Bund (wie etwa im erläuternden Bericht in Abschnitt 3.5.2 erwähnt) Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen liefert, scheint uns die für den Kataster verantwortliche Stelle (KVS) die falsche Adressatin zu sein. Denn die KVS müsste die Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen mit den Geobasisdaten auf Stufe der einzelnen ÖREB verknüpfen, was ohne massiven Eingriff in die Geobasisdaten nur schwer möglich ist und somit vor Aufnahme der Daten in den Kataster erfolgen muss. Dafür liegt die Zuständigkeit bei der für die Geobasisdaten zuständigen Stelle (vgl. Art. 5 Abs. 1 ÖREBKV).
- Aus technischer Sicht bedeutet dies, dass für die Umsetzung von Abs. 2 die betroffenen minimalen Geodatenmodelle, mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar das Rahmenmodell, für den ÖREB-Kataster erweitert werden müssen, damit die Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen in der Transferstruktur integriert werden können.

4. Artikel 10 Abs. 2

- Art. 8b Abs. 1 stellt es den Kantonen frei, die in lit. a–c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster darzustellen. Folgerichtig dürften diese Zusatzinformationen nicht zum minimalen Inhalt des Auszugs gezählt werden (vgl. aber Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 lit. d). Der in Art. 8b Abs. 1 gewährte Spielraum wird durch Art. 10 Abs. 1 lit. d wieder relativiert, indem allfällige Informationen über geplante oder laufende Änderungen ÖREB zum Minimalinhalt des Auszugs gezählt werden. Wir vertreten die Ansicht, dass es in der Verantwortung und im Ermessen der Kantone liegt, ob und zu welchem Zeitpunkt sie Informationen über geplante oder laufende Änderungen ÖREB im Auszug publizieren wollen.
- Nach Art. 8b Abs. 2 müssen laufende Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Dementsprechend müssten sie auch in der Aufzählung zum minimalen Inhalt des Auszugs in Art. 10 Abs. 2 erwähnt werden.

Seite 4/4

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern

A handwritten signature in blue ink, reading "M. Weichelt-Picard". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Kopie an:

- Direktion des Innern
- Baudirektion
- Staatskanzlei
- Grundbuch- und Vermessungsamt
- anita.kuettel@swisstopo.ch (PDF und word)



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

21. November 2018 (RRB Nr. 1116/2018)

**Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie uns den Entwurf der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen einverstanden sind und auf eine detaillierte Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli





Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: anita.kuettel@swisstopo.ch

Bern, 10. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einführende Bemerkungen

- Mit den Artikeln 16 ff. des Bundesgesetzes über Geoinformation wurden die Grundlagen für einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geschaffen. Artikel 16 Absatz 5 Geoinformationsgesetz überlässt es weitgehend dem Bundesrat, den ÖREB-Kataster zu regeln (ÖREB = öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen). Die Rechtsetzungsdelegation umfasst die Festlegung der Mindestanforderungen hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung und -qualität, Methoden und Verfahren.
- Der ÖREB-Kataster soll die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in Ergänzung zu den privatrechtlichen Informationen des Grundbuchs gebündelt, zentral zugänglich und harmonisiert darstellen. Er soll niederschwellig für jede Person zugänglich sein und ist auf einen breiten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern ausgerichtet, namentlich Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, privat-rechtliche Akteure des Immobilienmarkts sowie Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Kataster soll zudem Sicherheit im Immobilienverkehr schaffen und die Effizienz der Verwaltung erhöhen.
- Die entsprechende Verordnung sieht die Einführung des ÖREB-Katasters in zwei Etappen vor: Die Kantone der ersten Etappe (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) haben den Kataster bis 1. Januar 2014 eingeführt, die Kantone der zweiten Etappe führen diesen bis 1. Januar 2020 ein. Die Kantone der ersten Etappe haben zusätzlich das erste Betriebsjahr auszuwerten und Bericht zu erstatten. Das Gesetz verpflichtet den Bundesrat, innerhalb von sechs Jahren (ab 2016) nach Einführung des ÖREB-Katasters dessen Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und Bericht zu erstatten.

- Gemäss Evaluation wurden während der ersten Etappe schweizweit von rund 290'000 Personen, die ein Grundstück besitzen, Informationen über gesetzliche Rahmenbedingungen zur Nutzung ihres Grundstücks eingeholt. Die Gesamtbeurteilung lautet: Die Notwendigkeit für eine zentrale Zurverfügungstellung von ÖREB-Daten im Geoportal der Kantone ist bei den Zielgruppen vorhanden. Der Kataster wird als zweckmässig bezeichnet. Für die meisten Nutzenden lassen sich Effizienzgewinne erzielen. Offenbar ist die vom Gesetzgeber gewollte Ausrichtung des ÖREB-Katasters zielführend. Der ÖREB-Kataster ist auf Gesetzesstufe als Verbundaufgabe verankert, die Bund und Kantone gemeinsam finanzieren. Die Steuerung mittels Programmvereinbarung wird weiterhin als sachgerecht erachtet.
- Hauptpunkte der vorliegenden Revision sind: klare Unterscheidung zwischen Grundfunktion des Katasters und Zusatzfunktionen; Vereinfachung des Auszugs; Verzicht auf die Beglaubigung des Auszugs; Rechtsgrundlage für Bundesbeiträge an die Weiterentwicklung des Katasters; Weiterführung des Begleitgremiums nach Abschluss der Evaluation; Anpassung der Übergangsbestimmungen.

Grundsätzliche Bewertung der vorliegenden Verordnungsanpassungen aus Sicht der SP: Verlässliche, aktuelle, korrekte und niederschwellig zugängliche Daten sind eine wichtige Voraussetzung, um Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen und Planungen zu ermöglichen. Die vorliegende Revision erscheint uns geeignet, um diesem Anspruch gerecht zu werden und wir unterstützen sie im Grundsatz. Unter Punkt 2 äussern wir uns zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen.

2. Bemerkungen zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen

- **Artikel 2:** Der neue Artikel hält fest, was der Kataster leisten muss (Art. 2 Abs. 1 Hauptfunktion) und was er leisten kann (Art. 2 Abs. 2 Zusatzinformationen und Art. 2 Abs. 3 Zusatzfunktionen). Durch die Ergänzung des Begriffs „rechtskräftig“ in Absatz 1 wird klargestellt, dass nur rechtskräftige ÖREB Inhalt des Katasters sein können. Absatz 2 stellt klar, dass der Kataster auch Zusatzinformationen enthalten kann. Absatz 3 nimmt die Regelung des bisherigen Artikels 16 auf und stellt diese im Verhältnis zur Grundfunktion klärend dar. *Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Präzisierungen scheinen uns sachgerecht und zielführend und werden von uns unterstützt.*
- **Artikel 3a:** Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden mit Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses eigentümergebunden. Nur die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung zieht eine öffentlich-rechtliche Beschränkung nach sich, die den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin binden kann. Der neue Artikel 3a zur Massgeblichkeit hält diesen Grundsatz fest. *Die mit diesem Artikel vorgenommene Klärung und Präzisierung trägt u.E. zu mehr Rechtssicherheit bei und wird von uns unterstützt.*
- **Artikel 8a:** Das Verhältnis zwischen ÖREB-Kataster und Grundbuch ist immer wieder Thema. Artikel 16 Absatz 1 Geoinformationengesetz geht davon aus, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen entweder im Grundbuch angemerkt oder im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden. Problematisch können Fälle sein, in welchen eine Veröffentlichung an beiden Orten erfolgt. Die Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster verläuft zwischen mit individuell-konkreten Rechtsakten für ein Grundstück angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Eigentumsbeschränkungen, die sich aus generell-konkreten oder generell-abstrakten Beschlüssen für einen Perimeter ergeben. Diese Trennlinie kann von Bund und Kantonen teilweise durchbrochen werden. Artikel 8a hält deshalb neu fest, dass bei Eigentumsbeschränkungen, welche auch im Grundbuch angemerkt sind, im Kataster in genereller Weise darauf hinzuweisen ist. *Diese neue Regelung trägt u.E. dazu bei, dass Kohärenz und Transparenz steigen und wir unterstützen diesen Vorschlag.*
- Eine besondere Regelung besteht beim Kataster der belasteten Standorte: Nach Grundbuchrecht werden belastete Standorte nicht im Grundbuch angemerkt und können somit gemäss Artikel 16 Absatz 1 Geoinformationengesetz Inhalt des ÖREB-Katasters sein. Der Bundesrat hat

denn auch den Kataster der belasteten Standorte zum Inhalt des ÖREB-Katasters erklärt. Artikel 32d^{bis} des Umweltschutzgesetzes legt fest, dass belastete Standorte parallel zur Veröffentlichung im ÖREB-Kataster im Grundbuch angemerkt werden können. *Wir halten an dieser Stelle fest, dass bei der aus ökologischer sowie aus gesundheitlicher Sicht sensiblen Frage der belasteten Standorte absolute Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Einträge und Angaben bestehen muss und dass diese Informationen möglichst einfach und umfassend zugänglich sein sollen.*

- **Artikel 8b:** Absatz 1 enthält eine Aufzählung, welche Zusatzinformationen zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dargestellt werden können. Buchstabe a nimmt das Anliegen auf, dass im Kataster auch Änderungen von ÖREB dargestellt werden können. Der Kataster kann auch über rechtliche Vorwirkungen von Änderungen von ÖREB informieren. Die Darstellung geplanter oder laufender Änderungen von ÖREB wäre im Kataster bereits heute möglich. Diese Regelung wurde aber missverstanden und wird präzisiert. In Buchstabe b wird präzisiert, dass es sich um Geobasisdaten des Bundes- oder des kantonalen Rechts handeln muss. Andere Geodaten dürfen im ÖREB-Kataster nicht als Zusatzinformation dargestellt werden. Buchstabe c hält fest, dass Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen und heute bereits veröffentlicht werden, ebenfalls als Zusatzinformationen dargestellt werden können. *Wir unterstützen diese Präzisierungen.*
- Geplante ÖREB in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren entfalten bei ihrer öffentlichen Auflage als Vorwirkung teilweise Sperrwirkungen. Die Auflage von Sicherheitszonenplänen des Luftfahrtrechts nach Artikel 43 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes führt zu einem faktischen Bauverbot. Es ist deshalb von Bedeutung, dass an einem Grundstück interessierte Personen dies möglichst früh wissen. Deshalb schreibt der neue Absatz 2 vor, dass eine Information über rechtliche Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die der für den Kataster verantwortlichen Stelle von der Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt wird, von der Kataster führenden Stelle des Kantons als Zusatzinformation im ÖREB-Kataster dargestellt werden muss. *Wir begrüßen diese Präzisierung, da Informationen über rechtliche Vorwirkungen laufender Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen Einfluss auf die Planung haben und deshalb möglichst früh und vollständig vorliegen sollten.*
- **Artikel 10:** Das geltende Recht kennt einen Auszug, in welchem der vollständige Text aller Rechtsvorschriften wiedergegeben wird sowie einen Auszug mit reduzierter Information. Eine Mehrheit von Fachpersonen ist der Auffassung, dass der vollständige Auszug mehr Information enthält als von den meisten Nutzerinnen und Nutzern gewünscht wird. Es wurde erkannt, dass wenn die Information über geplante oder laufende Änderungen von ÖREB im Kataster vorhanden ist, diese Information immer im Auszug vorhanden sein sollte. Die vorliegende Lösung sieht vor, dass das Bundesrecht nur noch einen minimalen Inhalt für den Auszug definiert und es den Kantonen freigestellt ist, diesen zu erweitern. Der neue Absatz 2 legt den vom Bundesrecht vorgeschriebenen minimalen Inhalt fest. *Wir können uns der vorgeschlagenen Anpassung anschliessen, halten aber fest, dass die Reduktion auf den minimalen Inhalt nicht dazu führen darf, dass die Transparenz eingeschränkt wird. Es muss sichergestellt sein, dass die nötigen Daten auch künftig ausreichend vorhanden sind.*
- **Artikel 20:** Die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters wird bei den Kantonen Aufwand hervorrufen. Bundesbeiträge sollen deshalb bei der Ausrichtung der Globalbeiträge berücksichtigt werden können. Für die Weiterentwicklung können neu jährlich 1.5 Millionen vorgesehen werden. Die Höhe der Beiträge wird in der Programmvereinbarung festgelegt. *Wir stimmen dieser Bestimmung zu. Für die Qualität des Katasters und der darin enthaltenen Daten ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung wichtig. Diese dient allen Staatsebenen und soll entsprechend finanziert werden.*
- **Artikel 31:** Für die Phase der Einführung des ÖREB-Katasters wurde ein Begleitgremium eingesetzt, welches die Einführungsarbeiten koordinierte und die Evaluation begleitet. Die Erfahrungen mit dem Begleitgremium zeigen, dass sich dessen Einsetzung bewährt hat. Erste

Analysen hinsichtlich Betrieb und Weiterentwicklung des Katasters nach der flächendeckenden Einführung 2020 lassen erwarten, dass auch nach diesem Zeitpunkt ein Koordinationsorgan notwendig ist. Aus diesem Grund soll das Begleitgremium auch nach Abschluss der Evaluation für weitere vier Betriebsjahre weitergeführt werden. *Wir unterstützen dieses Vorgehen, da dies der Qualität und der Verlässlichkeit des Katasters dient.*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Eidgenössisches Departement für Vertei-
digung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
anita.kuettel@swisstopo.ch

Bern, 9. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Art. 16 ff. des Geoinformationsgesetzes (GeoIG) wurde die rechtliche Grundlage für einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geschaffen. Die in der Folge im 2009 in Kraft getretene Verordnung (ÖREBKV) sieht eine Einführung des Katasters in zwei Etappen vor. Die während der ersten Etappe erfolgte Evaluation ist Anlass der vorliegenden Teilrevision.

Aus Sicht der SVP kann der geplanten Verordnungsrevision nur teilweise zugestimmt werden: Die beabsichtige Anpassung nArt. 3a der Verordnung (Massgeblichkeit) ist zu überarbeiten, diese gefährdet die Planungs- und Rechtssicherheit der Nutzer. Zugestimmt werden kann hingegen den Anpassungen in der Verordnung, welche grösstenteils technischer sowie redaktioneller Natur sind.

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme und beschränken uns auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte:

Einerseits gilt im Grundsatz, dass die Rechtswirkung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf Grundlage ihres formrichtigen Beschlusses entsteht. Massgeblich ist dabei die Fassung der Daten, die von der zuständigen Behörde beschlossen bzw. genehmigt wurde. Dieser Grundsatz soll nun mit dem neuen Art. 3a ÖREBKV kodifiziert werden.

Andererseits räumt Art. 17 GeoIG den ÖREB-Kataster eine positive Publizitätswirkung ein, d. h., dass die im Kataster enthaltenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen allen Personen bekannt sind. Es gilt somit die Vermutung der Kenntnis über Bestand, Inhalt und Umfang der Beschränkung.

Dass im Lichte der positiven Publizitätswirkung bei einem Widerspruch zwischen Kataster und Beschluss letzteres vorgehen soll, ist stossend, insbesondere wenn im Vertrauen auf den Katastereintrag finanzielle Dispositionen getroffen wurden.

Zentral sollte daher im Rahmen der Teilrevision der Vertrauensschutz der Nutzer sein. Aus Sicht der SVP haben die Einträge richtig, verbindlich, vollständig und gültig zu sein. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass ein Grundeigentümer aufgrund eines fehlerhaften Eintrags gegenüber einem Käufer eine Haftung übernehmen muss und ein Regress gegenüber den Behörden gestützt auf nArt. 3a ÖREBKV im Vornhinein verunmöglicht wird.

Im Rahmen der Teilrevision sollte der Gesetzgeber daher bemüht sein, die Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, um damit insbesondere Sicherheit im Erwerb von Grundeigentum zu schaffen. Zudem sollte ein ÖREB-Eintrag, welcher sich auf ein konkretes Grundstück bezieht, zugunsten des Vertrauensschutzes der Nutzer ebenfalls im Grundbuch angemerkelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



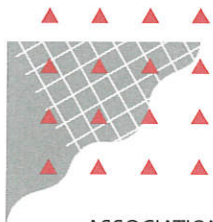
Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber

A G G



ASSOCIATION GENEVOISE DES
INGÉNIEURS GÉOMÈTRES OFFICIELS
ET GÉOMATICIENS

Office fédéral de topographie swisstopo
M. Fridolin Wicki, Directeur
Seftigenstrasse 264
Case postale
3084 Wabern

Par courrier et email

Genève, le 30 novembre 2018

Consultation sur la modification de l'Ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière

Monsieur le Directeur,

La section genevoise d'Ingénieurs géomètres suisses, l'AGG, bien que non consultée directement, a analysé le projet de modification de l'Ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière et nous nous permettons de vous transmettre nos remarques.

Notre avis se base sur notre pratique journalière du cadastre RDPPF instauré à Genève depuis plusieurs années.

Si nous pouvons relever positivement une nouvelle possibilité permettant de renseigner des restrictions en cours d'étude ou de validation, nous devons intervenir concernant d'autres modifications qui ne sont pas acceptables.

En effet, le projet de nouvelle ordonnance supprime l'extrait certifié et ainsi la garantie que les données sont conformes aux restrictions en force. Ceci n'est pas tolérable. En effet, la garantie d'informations fiables est le seul intérêt d'un extrait RDPPF pour les professionnels, tels que géomètres, promoteurs immobiliers, banques, architectes et pour les propriétaires privés. Nous insistons sur le fait que l'extrait des restrictions publiques doit être fiable au même titre qu'un extrait du Registre foncier.

De plus, il n'est pas admissible que les données ne soient plus mises à jour au moment de leur entrée en vigueur pour les mêmes raisons de fiabilité. Sachant que ces nouvelles restrictions font de toute façon l'objet d'une consultation publique et même parfois d'un délai référendaire avant leur entrée en vigueur, le temps nécessaire à préparer la géodonnée pour intégration au cadastre RDPPF est largement suffisant pour garantir une publication à la date de l'entrée en vigueur.

membre de la fai

fai fédération des associations
d'architectes et d'ingénieurs de Genève

L'autorité doit assumer sa responsabilité dans la diffusion de données de restriction publique, en les certifiant, et ne peut pas se permettre de diffuser des informations fausses ou obsolètes.

De cette analyse, nous, professionnels utilisant les extraits RDPPF journallement, ne pouvons accepter un tel retour en arrière et une perte totale de fiabilité. Dès lors, nous ne pouvons que refuser la modification mise en consultation et prions les autorités fédérales d'établir une nouvelle proposition prenant en compte l'exigence de fiabilité des extraits RDPPF.

Nous vous remercions pour l'attention que vous porterez à nos remarques et demandes et vous adressons, Monsieur le Directeur, nos salutations distinguées.

Pour l'AGG



Christian Haller, Président

Par courriel et courrier A
Office fédéral de topographie swisstopo
Seftigenstrasse 264
Case postale

3084 WABERN

Paudex, le 4 décembre 2018
FD

Révision partielle de l'Ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDP) – procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative au projet mentionné sous rubrique. Après avoir étudié les documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre position.

Le projet de révision de l'Ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière vise notamment à distinguer entre la fonction de base du cadastre et ses fonctions complémentaires, à simplifier l'extrait, à renoncer à la certification de l'extrait, et à donner une base légale pour les contributions fédérales à la poursuite du développement du cadastre.

Nous relevons que l'article 2 du projet permet aux cantons de mettre en œuvre le cadastre en fonction de leurs besoins tandis que l'article 10 du projet permet aux cantons d'ajouter des informations complémentaires à celles requises à l'actuel article 3 de l'Ordonnance. En outre, contrairement au registre foncier, le cadastre ne bénéficie pas de la foi publique.

En définitive, ce projet n'appelle pas de remarques particulières de notre part et nous nous référons aux prises de positions des professionnels directement concernés par cette révision.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Frédéric Dovat

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 (0)58 796 33 00
F +41 (0)58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 (0)58 796 99 09
F +41 (0)58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch



Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz- und
Sport, VBS
Herr Bundesrat G. Parmelin
3003 Bern

per E-Mail: anita.kuettel@swisstopo.ch

Zürich, 7. Dezember 2018

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) eröffnet.

Mit Befremden haben wir festgestellt, dass der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurde. Dies, obwohl der HEV Schweiz mit seinen rund 330'000 Mitgliedern nicht nur der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz ist, sondern auch einer der grössten Dachverbände der Schweizer Wirtschaft überhaupt. Zudem hat sich der HEV Schweiz bereits mehrfach zu diesem Thema geäussert. Wir bitten Sie deshalb freundlich, uns in Zukunft stets zu berücksichtigen. Da die Interessen unserer Mitglieder von der Teilrevision der ÖREBKV betroffen sind, erlauben wir uns zur Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen.

II. Allgemein

Der HEV Schweiz begrüsst die Bemühungen des Bundes, mehr Transparenz in die Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) zu bringen. Aus Sicht des HEV Schweiz ist jedoch für die Planungs- und Rechtssicherheit zentral, dass wenn sich eine ÖREB auf ein konkretes Grundstück bezieht, diese auch im Grundbuch angemerkt wird. Un-

umgänglich ist zudem, dass die angestrebte Behördenverbindlichkeit des Katasters auch tatsächlich erreicht wird. Der Nutzer des Katasters muss sich darauf verlassen können, dass die im Kataster eingetragenen ÖREB vollständig und gültig sind. Das Vertrauen der Nutzer ist zu schützen. Der Kataster erfüllt diese Voraussetzung nach wie vor nicht. Mit der vorliegenden Revision wird dieses Vertrauen torpediert. Gemäss erläuterndem Bericht soll der Kataster insbesondere Sicherheit im Immobilienverkehr schaffen. Dieser wichtige Zweck wird jedoch nicht erreicht. Gemäss Art. 17 GeolG hat der Kataster positive Publizität – alles, was darin verzeichnet ist, gilt als bekannt. Folglich haben diese Einträge vollständig, gültig, richtig und verbindlich zu sein, anderenfalls könnte ein Dritter nicht auf diese Einträge vertrauen. Nun hält aber nArt. 3a ÖREBKV neu fest, dass bei Widerspruch zwischen Inhalt des Katasters und den rechtskräftigen Beschlüssen über ÖREB letztere vorgehen sollen. Das steht unseres Erachtens im Widerspruch zur positiven Publizität, denn wie soll ein falscher Eintrag als bekannt gelten? Nach Auffassung des HEV Schweiz muss der Kataster betreffend Inhalt und Einträge für jedermann verlässlich sein, anderenfalls nützt der Kataster nichts bzw. darf ihm keine positive Publizitätswirkung zuerkannt werden. Es darf nicht sein, dass Grundeigentümer gegenüber Käufern für die Folgen eines falschen Katastereintrages haften. Zudem soll die Beglaubigung des Katasterauszeuges nicht mehr möglich sein. Das ist aus Sicht der Grundeigentümer äusserst problematisch. Wird ein Grundstück verkauft, hat der Kataster verbindlich darüber Auskunft zu geben, welche ÖREB zum Zeitpunkt des Auszeuges bestehen. Die Beglaubigung dient dem Schutz des Vertrauens in den Kataster. Im Folgenden wird auf die revidierten Artikel im Einzelnen eingegangen.

III. Zur Vorlage

1. Aufnahme nach Eintritt der Rechtskraft (nArt. 2 Abs. 1 und nArt. 7 Abs. 1 ÖREBKV)

Neu wird klar festgehalten, dass der Kataster rechtskräftige ÖREB enthält (nArt. 2 Abs. 1 ÖREBKV). Statt der Formulierung „Sie [die Daten] sind in Kraft.“ (Art. 5 Abs. 2 lit. b ÖREBV) wird zudem präzisierend in der Verordnung festgehalten, dass die Daten nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster aufgenommen werden. Diese Ergänzung ist wichtig und schafft Klarheit.

Position HEV Schweiz: nArt. 2 Abs. 1 und nArt. 17 Abs. 1 ÖREBKV werden unterstützt.

2. Amtliches Publikationsorgan (nArt. 2 Abs. 3 ÖREBKV)

An der Regelung, dass der Kataster als amtliches Publikationsorgan in den Kantonen verwendet werden kann, soll festgehalten werden (nArt. 2 Abs. 3 ÖREBKV). Bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Einführung der ÖREBKV hat der HEV Schweiz diese Möglichkeit abgelehnt. Wird der Kataster von Kantonen als einziges Publikationsorgan verwendet, ist das äusserst problematisch. Die Publikation erfolgt nur über den Kataster im Internet. Es kann nicht sein, dass jeden Tag im Internet überprüft werden muss, ob im Kataster etwas Eigentumsbeschränkendes erlassen wurde. Dies ist nicht zumutbar. Mit der üblichen Publikation im Amtsblatt ist ein einfacher Zugang für jedermann gewährt, auch für Personen, die das Internet nicht nutzen. Dies ist wichtig, zumal die amtliche Publikation Rechtsmittelfristen auslöst. Der Bürger darf deshalb erwarten, dass ihm zumindest wichtige Änderungen und Ergänzungen mit vertretbarem Aufwand zur Kenntnis gebracht werden. Denkbar wäre, dass

die Kantone den Kataster als zusätzliches Publikationsorgan vorsehen können, um die Publizitätswirkung zu verstärken.

Forderung HEV Schweiz: nArt. 2 Abs. 3 ÖREBKV ist zu streichen.

3. Massgeblichkeit (nArt. 3a ÖREBKV)

Bei Widerspruch zwischen Inhalt des Katasters und den rechtskräftigen Beschlüssen über ÖREB soll nun explizit festgehalten werden, dass letztere vorgehen. Dies ist zwar aus rechtsdogmatischer Sicht richtig, läuft aber der positiven Publizitätswirkung des Katasters gemäss Art. 17 GeolG zuwider. Die im Kataster verzeichneten ÖREB gelten als bekannt und die auf dem Vertrauen auf die Richtigkeit des Katasters getroffenen Dispositionen sind deshalb zu schützen. Nutzer müssen sich darauf verlassen können, dass die erfassten ÖREB vollständig, aktuell und gültig sind. Kann der Kataster dies nicht gewährleisten, nützt der Kataster nichts bzw. darf dem Kataster keine positive Publizitätswirkung zuerkannt werden. Etwas als bekannt vorauszusetzen, wenn aber unter Umständen etwas völlig anderes gilt, macht keinen Sinn. Zudem wird mit dieser Regelung ein Regress eines Nutzers (z.B. eines Verkäufers) auf die katasterführende Behörde infolge eines Schadens wegen einer falsch eingetragenen ÖREB verunmöglicht. Entweder muss Art. 17 GeolG geändert werden oder der vorliegende Artikel ist anzupassen.

Forderung HEV Schweiz: Überarbeitung von nArt. 3a ÖREBKV

4. Hinweis auf das Grundbuch (nArt. 8a ÖREBKV)

Der Kataster soll neu in genereller Weise auf Eigentumsbeschränkungen hinweisen, die im Grundbuch angemerkt sind. Der HEV Schweiz begrüsst, dass auch vom Kataster auf das Grundbuch verwiesen werden kann. Was „in genereller Weise“ heisst, ist jedoch unklar. Der erläuternde Bericht führt hierzu nur aus, dass nicht parzellenscharf auf jedes betroffene Grundstück verwiesen werden soll. Damit aber ein Verweis überhaupt sinnvoll ist, muss dieser pro Parzelle erfolgen. Denn ein Liegenschaftseigentümer oder ein Käufer einer Liegenschaft fragt den ÖREB-Kataster parzellengenau ab und der Auszug bezieht sich auf eine Parzelle. Im Grundbuch wird die ÖREB auch pro Parzelle angemerkt. Offen ist zudem, wie der Hinweis „in genereller Weise“ praktisch umgesetzt werden soll.

Forderung HEV Schweiz: nArt. 8a ÖREBKV ist wie folgt zu ändern: Der Kataster weist **parzellengenau in genereller Weise auf Eigentumsbeschränkungen hin, die im Grundbuch angemerkt sind.**

5. Zusatzinformationen (nArt. 8b ÖREBKV)

Gemäss Art. 16 Abs. 1 GeolG bilden nur ÖREB Bestandteil des Katasters. Es macht jedoch aus Sicht des HEV Schweiz Sinn, dass im Kataster über rechtliche Vorwirkungen von laufenden Änderungen bei ÖREB informiert wird, insbesondere über geplante neue ÖREB im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass im Auszug diese Zusatzinformationen als solche explizit bezeichnet werden und darauf hingewiesen wird, dass diese nicht als bekannt gelten, nicht verbindlich sind und auch keine Haftung gemäss Art. 18 GeolG übernommen wird.

Forderung HEV Schweiz: nArt. 8b ÖREBKV ergänzen

6. Auszug (nArt. 10 ÖREBKV)

Neu wird der Mindestinhalt des Auszuges vorgegeben. Dies wird vom HEV Schweiz begrüsst, da somit eine Vereinheitlichung in der Praxis erreicht wird.

Position HEV Schweiz: nArt. 10 ÖREBKV wird unterstützt.

7. Beglaubigter Auszug (Art. 14 und 15 ÖREBKV)

Neu soll ein beglaubigter Auszug nicht mehr verlangt werden können. Das ist aus Sicht der Grundeigentümer äusserst problematisch. Wird ein Grundstück verkauft, ein Unternehmen übertragen oder ein Bauprojekt geplant, hat der Kataster verbindlich darüber Auskunft zu geben, welche ÖREB zum Zeitpunkt des Auszuges bestehen. Die Beglaubigung dient dem Schutz des Vertrauens in den Kataster und der Behördenverbindlichkeit. Da der Kataster erst in 8 Kantonen eingeführt wurde und keine Erfahrungswerte bestehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Bedürfnisanalyse gemacht werden.

Forderung HEV Schweiz: Festhalten an Art. 14 und Art. 15 ÖREBKV

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz

MLaw Annekäthi Krebs
Rechtskonsulentin

***Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS***

Per Mail an:
anita.kuettel@swisstopo.ch

Bern, 7. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das VBS hat mit dem Schreiben vom 7. September 2018 die Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) eröffnet.

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme, welche wir hiermit einreichen.

Die IGS kurz vorgestellt:

- Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.
- Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.
- Die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ermöglichen mit ihrer Arbeit in der amtlichen Vermessung die Sicherung von rund 1'000 Mia. an Hypothekarkrediten durch die Banken und leisten damit einen wichtigen Teil für das Funktionieren unserer Volkswirtschaft.

Im erläuternden Bericht werden die Gründe für die Revision dargestellt. Es sind im Wesentlichen fünf Hauptpunkte:

- Klare Unterscheidung zwischen Grundfunktion und Zusatzfunktionen des Katasters
- Vereinfachung des Auszuges
- Verzicht auf die Beglaubigung des Auszuges
- Rechtsgrundlage für Bundesbeiträge an die Weiterentwicklung
- Weiterführung des Begleitgremiums für 4 Betriebsjahre nach Abschluss der Evaluation.

**Grundsätzlich unterstützt die IGS die Teilrevision.
Wichtig aus unserer Sicht sind verbindliche Datenbestände, die den Nutzern die entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten.**

Die Formulierungen in Art. 2 (kann Zusatzinformationen enthalten, kann als amtliches Publikationsorgan verwendet werden) gibt den Kantonen den nötigen Spielraum, um den ÖREB-Kataster in der für sie geeigneten Weise zum Einsatz zu bringen.

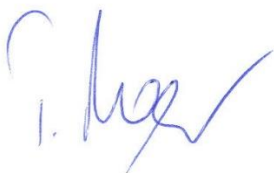
In Art. 10 ist der minimale Inhalt des Auszuges definiert. Nicht mehr vorgesehen ist dabei die Wiedergabe der vollständigen Gesetzestexte. Das macht den Auszug lesbarer und damit praxistauglicher. Da es sich gemäss Abs. 2 um den minimalen Inhalt handelt, sind auch hier die Kantone frei, mehr zu verlangen und das so in ihren Rechtserlassen vorzusehen.

Bezüglich Verbindlichkeit und Rechtssicherheit plädieren wir für die Beibehaltung der Beglaubigung. Allenfalls sind diesbezüglich Regeln aufzustellen für konkrete, kantonale Ausprägungen. Im Folgenden sind dann auch die Kantone gefordert, ihre Gesetzgebung (z.B. KGeoIG und Spezialgesetze) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ingenieur-Geometer Schweiz



Thomas Meyer, Geschäftsführer

Basel, 10.12.2018

Teilrevision der Eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)

Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilrevision der Eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) Stellung nehmen zu können und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen. Wir begrüßen es sehr, dass die Kantone vorbildlich in die Überarbeitung miteinbezogen wurden und dass folglich mit der vorliegenden Teilrevision die Möglichkeit genutzt wurde, Unklarheiten bisheriger Bestimmungen zu reduzieren.

Wir stehen den vorgesehenen Änderungen – mit Ausnahme untenstehender Punkte, für welche wir eine Anpassung oder Streichung beantragen – positiv gegenüber.

Art. 7 Abs. 1

Es ist nicht klar, um welche „Daten“ es sich hierbei handelt. Da es sich nicht um die Zusatzinformationen handeln kann, handelt es sich bei den Daten gemäss Art. 7 Abs. 1 ÖREBKV in logischer Konsequenz um öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche erst nach ihrer Erlangung der Rechtskraft im ÖREB-Kataster eingetragen werden. Dies wird in Art. 2 Abs. 1 ÖREBKV bereits genannt, weshalb sich die Frage aufdrängt, Art. 7 Abs. 1 ÖREBKV zu streichen, da dieser keine zeitliche Begrenzung festhält, in welcher Zeit nach Erlangung der Rechtskraft die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kataster aufgeschaltet werden bzw. werden müssen, und somit auch keine haftungsrechtliche Relevanz besitzt. Eventualiter ist das Wort „Daten“ im Wortlaut Art. 7 Abs. 1 zu „öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen“ zu ersetzen, um eine klare Abgrenzung zu gewährleisten.

Art. 8b Abs. 1 Bst. e

Aus dem Text auf S. 11 des erläuternden Berichts geht nicht hervor, was unter "Hinweise" zu verstehen ist. Wir bitten Sie, dies zu präzisieren und anhand einiger Beispiele für "Hinweise" zu illustrieren. Auch im erläuternden Bericht zur heutigen ÖREBKV fehlt die Erläuterung zu "Hinweise" (siehe Ausführungen zu Art. 3 in Kap. 2.2 des erläuternden Berichts zur ÖREBKV vom 2.9.2009).

Art. 8b, Abs. 2:

Die Vorgaben in erachten wir als schwierig, da sie die Zuverlässigkeit des ÖREB Katasters untergraben und schwer abschätzbare Kosten in der Pflege und der Aktualisierung der Kataster bewirken könnten. Bisher waren alle Zusatzinformationen als optionale Komponenten des Katasters. Mit dem neuen Abs. 2 wird von diesem Grundsatz abgewichen und neu einzig die Zusatzinformationen des Bundes, falls sie zur Verfügung gestellt werden und rechtliche Vorwirkung haben, als dann obligatorisch darstellbar taxiert. Dieser Zusatz verkompliziert den Aufbau und die Aussagekraft des Katasters und ist in der jetzigen Phase der Einführung hinderlich. Der Absatz soll als Kann-Vorschrift abgeschwächt oder gänzlich gestrichen werden.

Art. 8b Abs. 3:

Die Regelung der Zusatzinformationen erfolgt neu in Art. 8b ÖREBKV. Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) kann gemäss Abs. 3 Mindestvorschriften über die Zusatzinformationen erlassen. Es ist hier klar zu spezifizieren, dass die swisstopo lediglich Mindestvorschriften hinsichtlich Geobasisdaten des Bundesrechts und nicht auch für kantonalrechtliche Geobasisdaten erlassen kann.

Art. 10 Abs. 1:

Gemäss Art. 10 Abs. 1 enthält der Auszug eine digitale oder analoge Darstellung der Inhalte und Zusatzinformationen des Katasters. Dies ist insofern ungenau und irreführend, weil der Mindestinhalt des Katasterauszuges gemäss Abs. 2 gerade nicht alle Zusatzinformationen beinhaltet. Da der Mindestinhalt des Katasterauszugs in Absatz 2 definiert wird, kann in Abs. 1 der Wortlaut „der Inhalte und Zusatzinformationen“ gestrichen werden, um Klarheit zu schaffen. In Abs. 1 verbleibt demgemäss folgender Wortlaut: „Der Auszug besteht aus einer digitalen oder analogen Darstellung des Katasters über ein Grundstück, soweit es flächenmässig ausgeschieden werden kann, mit Ausnahme der Miteigentumsanteile.“

Art. 10 Abs. 2

Es ist ein weiterer Buchstabe zu ergänzen für "allfällige Informationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen nach Art. 8b Abs. 2". Der Text in Kapitel 3.6.2 des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

Begründung: Gemäss Art. 8b Abs. 2 müssen laufende Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Demnach ist es folgerichtig, dass sie auch zum vorgeschlagenen minimalen Inhalt des Auszugs gehören.

Der Buchstabe d ist zu streichen. Der Text und die Abbildung in Kapitel 3.6.2 des erläuternden Berichts sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Gemäss Art. 8b Abs. 1 steht es den Kantonen frei, die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster darzustellen. Demnach ist es formal folgerichtig, dass sie nicht zum vorgeschlagenen minimalen Inhalt des Auszugs gezählt werden. Der in Art. 8b Abs. 1 gewährte Spielraum wird durch Art. 10 Abs. 1 Bst. d unnötigerweise wieder relativiert. Es obliegt in der Verantwortung und im Ermessen der Kantone, ob und zu welchem Zeitpunkt sie Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Auszug publizieren wollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen der KKGEO



Simon Rolli
Präsident KKGEO



Dr. Mathias Ritter
Leiter Geschäftsstelle KKGEO



LISAG
Geoinformationssysteme

Neuland 11
CH-6460 Altdorf
T. +41 41 500 60 60
mail@lisag.ch, www.lisag.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport

Altdorf, 8. November 2018

**Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen**

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Die Lisag AG als Kataster verantwortliche Stelle des Kantons Uri nimmt Kenntnis von der laufenden Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) und bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Revision der Verordnung wird insgesamt sehr begrüsst. Der Kanton Uri verfügt seit April 2018 über einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), der vom Bund im Sommer 2018 definitiv abgenommen wurde. Unsere Erfahrungen als Kataster verantwortliche Stelle des ÖREB-Katasters Kanton Uri sind bislang sehr positiv.

Die beabsichtigte Revision der ÖREBKV ist aus Sicht der Lisag AG zielführend und gibt den anstehenden und notwendigen Weiterentwicklungen des Katasters den benötigten rechtlichen Rahmen.

Mit dem Vorschlag der Neuformulierung des Artikels 2 betreffend Inhalt, Zusatzinformationen und Zusatzfunktionen werden die beiden Funktionen als Informationskataster und als amtliches Publikationsorgan klarer differenziert. Dem Einbezug von ÖREB-Katasterdaten von geplanten und laufenden Änderungen mit und ohne rechtliche Vorwirkung wird gebührend Rechnung getragen.



LISAG

Geoinformationssysteme

Der Fortfall der beglaubigten Auszüge (alt Art. 14 und 15) wird sehr begrüsst. Es zeichnet sich auch im Kanton Uri ab, dass diese Möglichkeit praktisch bedeutungslos sein wird.

Mit der im Kanton Uri bestehenden Rechtsgrundlage in Art. 19 der landrätlichen Verordnung über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV, RB 9.3431) besteht bereits eine Anschlussgesetzgebung.

Der ÖREB-Kataster im Kanton Uri erfüllt bereits heute die Anforderungen an einen ÖREB-Kataster als Informationskataster sowie mit der Zusatzfunktion als amtliches Publikationsorgan. Dass dieses nun auch mit der Teilrevision im Bundesrecht rechtlich verankert wird, entspricht ganz der Strategie des Kantons Uri.

Freundliche Grüsse

Lisag AG

Geoinformationssysteme

Der Verwaltungsratspräsident:

Dr. Bastian Graeff

Der Geschäftsführer:

Bruno Aschwanden

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
DDPS
CH-3003 Berne

Paudex, le 10 décembre 2018

Révision partielle de l'ordonnance sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Ordre Vaudois des Géomètres (OVG) est l'association patronale vaudoise des géomètres brevetés. Elle regroupe aujourd'hui 42 membres patrons de bureau d'ingénieurs sur le territoire vaudois, c'est-à-dire la très grande majorité de cette corporation dans le canton.

A ce titre, nous avons le plaisir de vous remettre ci-après notre position sur la consultation citée en titre qui a été soumise aux milieux intéressés le 7 septembre 2018.

Si nous pouvons relever positivement une nouvelle possibilité permettant de renseigner des restrictions en cours d'étude ou de validation, nous nous ne pouvons pas accepter d'autres modifications qui détérioreraient la situation actuelle de manière significative.

Modifications à rejeter et justifications

L'article 3a tel que proposé ferait perdre au le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (ci-après « le cadastre ») sa fonction primordiale (négative et positive). En faisant le parallèle avec le registre foncier, cela reviendrait à enlever à ce dernier sa force positive et négative au profit des actes notariés.

Le nouvel alinéa 1 de l'article 7 altère une fonction centrale du cadastre qui est l'immédiateté. Vu les délais de recours et de référendum, il est tout à fait possible de faire coïncider l'inscription au cadastre avec l'entrée en vigueur d'une règle. En faisant le parallèle avec le registre foncier, cela reviendrait à renoncer d'inscrire au journal et à la minute près le dépôt des actes notariés.

L'article 8a est superfétatoire. Le cadastre a été créé pour compléter le registre foncier et non pour le charger encore de mentions supplémentaires.

L'abrogation de l'article 14 et en particulier la suppression de l'extrait certifié conforme est l'atteinte la plus grave de ce projet de modification à l'édifice légal que doit garantir le cadastre. Elle fait perdre à dit cadastre sa valeur. En faisant le parallèle avec le registre foncier, cela reviendrait à enlever à celui-ci l'extrait certifié conforme, ce qui détruirait ce qui fait sa force et nous est envié par le monde entier.

Nous sommes extrêmement inquiets de voir la Confédération démanteler un cadastre sûr et fiable des restrictions de droits publics à la propriété foncière. Il est important de relever que l'évolution proposée par le projet de révision de l'ordonnance sur le cadastre RDPPF entre en contradiction avec la récente publication de la D+M qui, dans une étude fouillée, montrait qu'il ne faut pas introduire de mention systématique au registre foncier pour garder toute sa force à ce cadastre (*Cadastre, n° 27, août 2018*).

Relevons également que les Routes Nationales exigent aussi que leurs alignements soient mis en vigueur par leur inscription au cadastre RDPPF.

La garantie d'informations fiables est le principal intérêt d'un extrait RDPPF pour les professionnels, tels que les géomètres, les promoteurs immobiliers, les banques, les architectes et pour les propriétaires privés. Au même titre, il ne serait pas acceptable que l'extrait du Registre Foncier ne soit pas fiable.

De l'avis de notre corporation, l'autorité doit assumer sa responsabilité dans la diffusion de données de restriction publique en les certifiant et ne peut pas se permettre de diffuser des informations fausses ou obsolètes. Notre analyse arrive aux mêmes conclusions que celle de nos confrères genevois sur les conséquences fortement négatives et contre productives du projet de révision de l'ordonnance.

L'OVG fait donc part du refus des ingénieurs géomètres brevetés vaudois à cette proposition de modification de l'ordonnance telle que proposée et demande à Swisstopo de revoir complètement sa copie.

Conclusions

De cette analyse, nous, professionnels utilisant les extraits RDPPF journallement, ne pouvons que nous opposer à un tel retour en arrière et à une perte totale de fiabilité. Au contraire, il faut que le cadre légale change afin de donner l'entièreté de la force juridique au cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière.

Par conséquent, nous nous opposons à la modification mise en consultation et prions les autorités fédérales d'établir une nouvelle proposition prenant en compte l'exigence de fiabilité des extraits RDPPF.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos commentaires et vous prions d'agrèer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

ORDRE VAUDOIS DES GÉOMÈTRES



PIERRE DAENZER
PRÉSIDENT

Copie à :

M. Thomas Frick, Président IGS, Kapellenstrasse 14, 3001 Berne

Monsieur Christoph Käser, responsable du cadastre RDPPF, Office fédéral de topographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern

A Post

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Brugg, 27. November 2018

per E-Mail an: anita.kuettel@swisstopo.ch

Zuständig: Ruedi Streit
Sekretariat: Barbara Ritter
Dokument: SBV_Stn_OeREBKataster.docx

Teilrevision Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2018 stellen Sie uns die Unterlagen zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) zur Vernehmlassung zu. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Für den Schweizer Bauernverband (SBV) hat der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in zweifacher Hinsicht eine Bedeutung. Einerseits bringt der Kataster den Landwirten einen Nutzen, da sie ohne grossen Aufwand allfällige Nutzungsbeschränkungen auf gepachtetem Landwirtschaftsland direkt prüfen können, um gegebenenfalls die Bewirtschaftung anzupassen. Andererseits stehen auch den Dienstleistungsunternehmen, die im Auftrag von Landwirten und Eigentümern auch Beurteilungen zu rechtmässiger Bewirtschaftung von eigenem und gepachtetem Landwirtschaftsland vornehmen, die massgeblichen Grundlagen zur Verfügung. Die bisherigen Erfahrungen mit Informationen aus dem ÖREB-Kataster sind aus landwirtschaftlicher Sicht zum grössten Teil positiv.

Trotzdem schlagen wir zur Verbesserung des Nutzens und der Informationssicherheit die folgenden Ergänzungen vor:

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Unsere Stellungnahme orientiert sich an der Reihenfolge der Artikel im Änderungsvorschlag:

Art. 2, Abs. 3:

Der Kataster soll den Kantonen auch als Publikationsorgan dienen können. Im Wesentlichen entspricht die Formulierung von Abs. 3 dem bisherigen Art. 16.

Obwohl aus dem Bericht ersichtlich ist, dass die Formulierung lediglich eine bundesrechtliche Ermächtigungsnorm darstellt und keine Rechtsgrundlage für die Nutzung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan ist, soll verdeutlicht werden, dass die Nutzung als Publikationsorgan nur in Ergänzung des ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens möglich ist.

Wir bezweifeln das Vorhandensein eines Nutzens für den Grundeigentümer, wenn allein der ÖREB-Kataster als Publikationsorgan dient. Vielmehr sehen wir eine Erhöhung der Unsicherheit beim Grundeigentümer. Unser Ergänzungsvorschlag entspricht zudem auch dem vorgeschlagenen neuen Art. 3a, wonach rechtskräftige Beschlüsse dem Inhalt des ÖREB-Katasters vorgehen.

³ *Er kann von den Kantonen in Ergänzung des ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens als amtliches Publikationsorgan im Bereich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verwendet werden.*

Art. 8a:

Auf Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch angemerkt sind, soll im ÖREB-Kataster nur in genereller Weise hingewiesen werden (also nicht parzellenscharf für jedes betroffene Grundstück).

Offenbar wollte der Gesetzgeber, dass bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch angemerkt werden, nicht in den ÖREB-Kataster aufzunehmen sind. Immerhin gibt es aber angemerkte Eigentumsbeschränkungen, die Inhalt des ÖREB-Katasters sein können. Solche Eigentumsbeschränkungen sollten auch parzellenscharf im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Es ist unverständlich, wenn solche wichtigen Informationen nicht parzellenscharf ersichtlich sind, dies ist für den Normalbürger nicht nachvollziehbar.

Wenn nur in genereller Weise auf Eigentumsbeschränkungen hingewiesen wird, widerspricht dies dem Zweck des ÖREB-Katasters gemäss Art. 2 Abs. 1, wonach der Kataster „zuverlässige Informationen“ zu enthalten hat. Ein genereller Hinweis auf Eigentumsbeschränkungen ist keine zuverlässige Information.

Der Kataster weist ~~in genereller Weise~~ möglichst detailgenau auf Eigentumsbeschränkungen hin, die im Grundbuch angemerkt sind. Bei unverhältnismässigem Aufwand für eine detailgenaue Darstellung kann in genereller Weise hingewiesen werden.

Art. 8b, Abs. 1, lit. a, und Abs. 2:

Als Zusatzinformation können im ÖREB-Kataster auch Informationen über geplante oder laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dargestellt werden. In bestimmten Fällen besteht sogar eine Pflicht zur Veröffentlichung.

Diese Informationen sind ein wichtiger Inhalt, da sie insbesondere für eine Beurteilung der zukünftigen Nutzung von Bedeutung sein können. Daher sind geplante oder laufende Änderungen darzustellen, sobald die zuständige Stelle des Kantons von einer beabsichtigten Änderung Kenntnis erhält. In vielen Fällen erhalten die kantonalen Behörden z.B. im Rahmen einer Vorprüfung Kenntnis von einer geplanten Änderung. In diesen Fällen sollen diese Informationen auch im ÖREB-Kataster dargestellt werden.

Da für die Landwirte verschiedene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsland von Bedeutung sind, besteht bei den Landwirten ein Interesse, dass gegebenenfalls der Landwirt betreffend den Eigentumsbeschränkungen mit dem Grundeigentümer Rücksprache nehmen kann. Daher ist für den Landwirt von Nutzen, dass im ÖREB-Kataster auch der oder die Grundeigentümer angezeigt werden. In der Schweiz ist rund die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche gepachtet, weshalb zahlreiche Landwirte an der Angabe des Grundeigentümers im ÖREB-Kataster interessiert sind.

Seite 3 | 4

Zudem ist für den Landwirt die Information über den Grundeigentümer i.d.R. auch über das Grundbuchamt erhältlich, allerdings ist dazu der Zugang in vielen Kantonen eingeschränkt. In einzelnen Kantonen kann der Grundeigentümer eines Grundstückes im kantonalen Geoportal abgefragt werden (z.B. Kanton Zug). Um den Nutzen des ÖREB-Katasters zu erhöhen, sollen daher auch der oder die Eigentümer des abgefragten Grundstückes im ÖREB-Kataster ersichtlich sein.

¹ *Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters ~~können~~ sind im Kataster ~~dargestellt werden~~ darzustellen:*

a. Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen;

...

d. der oder die Eigentümer des Grundstückes zum abgefragten Zeitpunkt.

² *Die für den Kataster verantwortliche Stelle muss Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellen, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Die Artikel 5 - 8 sind sinngemäss anwendbar.*

...

Art. 31:

Die Einführung des ÖREB-Katasters wurde durch ein Begleitgremium begleitet. Das Begleitgremium soll auch nach der flächendeckenden Einführung weitergeführt werden. Das Begleitgremium setzt sich aus Vertretern von Behörden zusammen.

Im Hinblick auf die Nutzer des ÖREB-Katasters fehlen im Begleitgremium Vertreter der Grundeigentümer und von privaten Dienstleistungserbringern. Zur Förderung der Kundenfreundlichkeit schlagen wir deshalb vor, das Begleitgremium um Vertreter von Grundeigentümern und privaten Dienstleistungserbringern, die den ÖREB-Kataster regelmässig nutzen, zu erweitern. Diese Vertreter können insbesondere mit Hinweisen auf eine kundenfreundliche Darstellung der Informationen helfen.

² *Das Begleitgremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Fachkonferenzen, der zuständigen Fachstellen des Bundes, der Gemeinden sowie des Koordinationsorgans nach Artikel 48 GeoIV. Weiter ist das Begleitgremium mit Vertretern von Grundeigentümern und privaten Dienstleistungserbringern zu ergänzen.*

Seite 4 | 4

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft und der Grundeigentümer ist es von grösster Bedeutung, dass die im ÖREB-Kataster enthaltenen Informationen zuverlässig, beständig und soweit möglich vollständig dargestellt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Küttel Anita Eva swisstopo

Von: Meyer-Wiesmann Magdalena <Magdalena.Meyer-Wiesmann@chgemeinden.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. September 2018 14:45
An: Küttel Anita Eva swisstopo
Betreff: Teilrevision ÖREBKV / Révision partielle OCRDP - Stellungnahme SGV "einverstanden"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit mit, dass **der SGV mit den Inhalten der Teilrevision einverstanden ist** und keine detaillierte Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse
Magdalena Meyer-Wiesmann

Schweizerischer Gemeindeverband

Magdalena Meyer-Wiesmann
Verantwortliche Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie und E-Government
Laupenstrasse 35
Postfach
3001 Bern
T: 031 380 70 10
M: 079 214 05 18
magdalena.meyer-wiesmann@chgemeinden.ch
<http://www.chgemeinden.ch>



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Küttel Anita Eva swisstopo

Von: Alex Bukowiecki <Alex.Bukowiecki@staedteverband.ch>
Gesendet: Dienstag, 11. Dezember 2018 14:43
An: Küttel Anita Eva swisstopo
Cc: 'christian.gees@zuerich.ch'
Betreff: Stellungnahme Städteverband zur Teilrevision ÖREBKV /
Vernehmlassungsverfahren

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Küttel

Der Schweizerische Städteverband unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der ÖREBKV und hat keine materiellen Ergänzungen oder Änderungsanträge. Daher verzichten wir auf ein separates Schreiben. Speziell möchten wir uns aber für den vorbildlichen Einbezug der Städte in der vorbereitenden Arbeitsgruppe herzlich bedanken.

Freundliche Grüsse

Alex Bukowiecki Gerber
Geschäftsführer Organisation Kommunale Infrastruktur

Schweizerischer Städteverband

Monbijoustrasse 8, Postfach
3001 Bern

T: 031 356 32 32, direkt: 031 356 32 40

F: 031 356 32 33

alex.bukowiecki@staedteverband.ch

www.staedteverband.ch

twitter: [@staedteverband](https://twitter.com/staedteverband)

Der Städteverband - Stimme der urbanen Schweiz

Fast drei Viertel der Schweizer Bevölkerung lebt mittlerweile in Städten und städtischen Gemeinden. In diesen Gebieten wird 84 Prozent der Wirtschaftsleistung unseres Landes erbracht. Der **Schweizerische Städteverband** setzt sich für die Anliegen dieser urbanen Schweiz ein – um unser Land insgesamt voranzubringen.

L'Union des villes Suisses: la voix de la Suisse urbaine

Près de trois quarts des habitants de Suisse vivent dans les villes ou des communes urbaines. L'**Union des villes suisses** s'engage en faveur de la Suisse urbaine – pour faire avancer la Suisse dans son ensemble.

Küttel Anita Eva swisstopo

Von: Adrian Wuethrich <wuethrich@travailsuisse.ch>
Gesendet: Mittwoch, 19. September 2018 19:11
An: Küttel Anita Eva swisstopo
Betreff: Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öff.-recht.
Eigentumsbeschränkung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öff.-recht. Eigentumsbeschränkung.

Im Namen von Travail.Suisse teile ich Ihnen mit, dass wir auf die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren verzichten.

Merci für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich

Travail.Suisse

Adrian Wüthrich
Präsident / Nationalrat
Postfach / 3001 Bern
031 370 21 11 / 079 287 04 93
www.travailsuisse.ch

LOHNGLEICHHEIT
Weil ich es WERT bin!

Nationale Demo für Lohngleichheit und gegen Diskriminierung
Samstag, 22. September, 13.30 Uhr, Bern

www.syna.ch/weil-ich-es-wert-bin

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern
Per E-Mail an anita.kuettel@swisstopo.ch

Bern, 28. November 2018
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Der Entwurf der ÖREBKV enthält viele wesentliche Verbesserungen, welche zu mehr Rechtssicherheit führen. Insbesondere begrüsst die usic die bessere Aufgliederung zwischen zwingenden und möglichen Funktionen des Katasters und die damit einhergehende Flexibilisierung beim Auszug, bei gleichzeitiger Festlegung von Mindestanforderungen (Art. 10 E-ÖREBK). Ebenfalls begrüsst wird die verbesserte Abgrenzung zwischen rechtskräftigen Beschlüssen und den Katasterinhalten. So sieht Art. 2 Abs. 1 E-ÖREBK vor, dass ausschliesslich rechtskräftige Eigentumsbeschränkungen in den Kataster aufgenommen werden sollen und der neue Art. 3a E-ÖREBK hält fest, dass bei falschen Katasterangaben die rechtskräftigen Beschlüsse diesem vorgehen. Besonders positiv ist der im neuen Art. 8a E-ÖREBK festgehaltene Hinweis, dass im Grundbuch ausgewiesene Eigentumsbeschränkungen ebenfalls im Kataster Erwähnung finden müssen. Dadurch wird ein bisheriger Mangel bei der Dualität zwischen Grundbuch und Kataster behoben.

Ein kritischer Punkt betrifft das zur Verfügung stellen der Geobasisdaten als Download-Dienst (Art. 9 Abs. 2 E-ÖREBK). Zwar ist grundsätzlich positiv, Geobasisdaten unabhängig von der Kataster-führenden Stelle angeboten werden sollen. Die usic steht aber der Möglichkeit, Gebühren für die Aushändigung solcher Daten zu erheben, kritisch gegenüber (vgl. Art. 15 GeolG). Das Erheben von Gebühren für Nutzung solcher Daten widerspricht der vom Bundesrat verabschiedeten Open Government Data-Strategie, wonach Behördendaten grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.